

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Botschaft an den Gemeinderat**Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen der Stadtrat die Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement).

1 Ausgangslage

Am 2. Oktober 2014 reichte GR Ruedi Herzog namens der Fraktion SP/GEW/JUSO das Postulat „Erlass eines Sicherheitsreglements für die Stadt Kreuzlingen“ ein. Das Postulat wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22. Januar 2015 durch GR Ruedi Herzog begründet. Der Stadtrat war sich bewusst, dass betreffend Sicherheitsreglement ein Handlungsbedarf besteht und beantragte deshalb dem Gemeinderat, das Postulat anzunehmen. In seiner Stellungnahme vom 17. März 2015 bezeichnete er das Thema Sicherheit als ein wichtiges Anliegen. Dies wurde auch mit der Teilnahme der Stadt Kreuzlingen - als eine von 33 Schweizer Pilotstädten von 2012 – 2013 - beim Projekt „Sichere Schweizer Städte 2025“ aufgezeigt. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag des Stadtrates an der Sitzung vom 7. Mai 2015 zu.

Anstoss zur Erarbeitung des Sicherheitsreglements war der Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 590) betreffend Kompetenz- und Aufgabendelegation an die Stadt Kreuzlingen vom 8. August 2011 (Beilage 1). Darin beschliesst der Regierungsrat, dass polizeiliche Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verkehrs-, Ordnungs- und Spezialgesetzgebung an die Stadt Kreuzlingen übertragen werden. Die Stadt wird verpflichtet, für die notwendige rechtliche Grundlage zur Delegation hoheitlicher Befugnisse an Private zu sorgen. Um ein solides Fundament für ein Sicherheitsreglement zu schaffen, beauftragte der Stadtrat

das zuständige Departement Dienste mit der Erstellung eines Sicherheitsberichts und der Bearbeitung der folgenden Punkte:

- Analyse und Darstellung der Ist-Situation
- Erarbeitung eines Sicherheitsleitbildes
- Entwicklung von Massnahmen
- Erstellung eines Schlussberichtes

2 Sicherheitsbericht

Der Bericht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsbericht) wurde mit der Arbeitsgruppe Sicherheit Stadt Kreuzlingen, bestehend aus Vertretern von Stadt, Schulen, Offene Jugendarbeit, Sicherheitsdienst und der Kantonspolizei Thurgau in zwei Workshops erarbeitet (Beilage 2). Begleitet wurde das Projekt von der Firma Ernst Basler + Partner AG, die bereits für einige Schweizer Städte Sicherheitskonzepte/Sicherheitsberichte ausgearbeitet hatte. Zudem begleitete sie die Studienarbeit „Sichere Schweizer Städte 2025“. In der Startsituation vom 5. März 2015 wurde der Ablauf definiert. Im Vorfeld zum 1. Workshop vom 27. Mai 2015 wurden seitens der Projektleitung folgende Fragen gestellt: Was fällt Ihnen spontan zur Sicherheitslage in Kreuzlingen ein? Welche Sicherheit braucht Kreuzlingen? Wo ist Kreuzlingen im öffentlichen Raum noch nicht sicher genug? Wo könnte man die Anstrengungen gegebenenfalls reduzieren? Welche Akteure sollen künftig eine stärkere Rolle bei der Gestaltung von Sicherheit spielen? Welche zusätzlichen Akteure braucht es?

Ebenfalls zu diesem Workshop eingeladen wurden die Präsidenten der Fraktionen. Sie erhielten zur Beantwortung dieser Fragen einen ersten Entwurf der Bestandaufnahme, der Ist-Situation, in Kreuzlingen. Der 2. Workshop am 20. August 2015 stand im Zeichen der Leitsätze und der Handlungsempfehlungen. Die Ergebnisse des ersten Workshops flossen in den Entwurf des Sicherheitsberichts ein.

Grundsätzlich ist die Sicherheitslage in der Stadt Kreuzlingen auf einem guten Niveau. Die Analyse der heutigen Situation hat gezeigt, dass es weder bei Ruhestörungen, Vandalismus, Drogenkonsum noch Diebstahl zu starken Häufungen kommt. Orte, die von der Bevölkerung oder von einzelnen Gruppen gemieden werden, weil sie sich dort nicht sicher fühlen, sind in Kreuzlingen nicht bekannt.

Der Sicherheitsbericht wurde vom Stadtrat an der Sitzung vom 8. März 2016 genehmigt.

3 Sicherheitsreglement

In Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Fabian Kapfhamer (Anwaltskanzlei Lindt-law, Kreuzlingen) erarbeitete eine stadtinterne Arbeitsgruppe ein Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Beilage 3). Gestützt auf das genannte Reglement wurde gleichzeitig eine Verordnung zum Vollzug des Reglements erstellt. Als Grundlage dienten Reglemente anderer mittelgrosser Städte im Thurgau.

In der Stadtratssitzung vom 17. Mai 2016 nahm der Stadtrat in einer Grundsatzentscheidung zum ersten Entwurf Stellung und liess seine Überlegungen in das Reglement und in die Verordnung einfließen. Gleichzeitig beschloss der Stadtrat, die Unterlagen der für Reglemente zuständigen gemeinderätlichen Kommission Allgemeines und Administration (AuA) zur Stellungnahme zu unterbreiten. An der Sitzung der Kommission AuA vom 15. Juni 2016 wurden die Entwürfe des Reglements und der Verordnung im Sinne einer Vernehmlassung geprüft und diskutiert. In einer konstruktiven Diskussion flossen diverse Punkte in das Reglement und die Verordnung ein, u. a. wurde angeregt, auf eine Verordnung zu verzichten. Diesem Anliegen wurde entsprochen.

3.1 Wesentliche Bestimmungen des Sicherheitsreglements

3.1.1 Art. 2 Kompetenzdelegation (übergeordnetes Recht)

Die in Art. 2 erwähnte Kompetenzdelegation wurde aufgrund des Beschlusses Nr. 590 des Regierungsrats des Kantons Thurgau vom 8. August 2011 im Reglement in Ziffer 2 detailliert aufgeführt.

Im Beschluss Nr. 590 wird unter Punkt 5 die Stadt Kreuzlingen aufgefordert, die notwendige rechtliche Grundlage zur Delegation hoheitlicher Befugnisse an Private zu schaffen und Vorschriften zur Regelung deren Tätigkeiten zu erlassen. Mit der Inpflichtnahme (Beilage 4), wie in Art. 8 beschrieben, sind diese Forderungen umgesetzt.

3.1.2 Art. 10 Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen

Es wird unabhängig vom Schwellenwert festgelegt, dass das Einladungsverfahren zum Zuge kommt, welches an sich erst bei Dienstleistungsaufträgen von CHF 150'000.– zum Zuge käme (IVöB, RB 720.2). Die sensiblen öffentlichen Aufgaben, die ein solches privates Unternehmen, verbunden mit polizeiähnlichen Funktionen, übernimmt, rechtfertigen den höheren administrativen Aufwand, die ein solches Auswahlverfahren mit sich bringen. Dafür wird aber sichergestellt, dass die im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen verankerten Grundsätze wie Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter, wirksamer Wettbewerb, Verzicht auf Abgebotsrunden, Beachtung von Ausstandsregeln, Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gleichbehandlung von Frau und Mann und Vertraulichkeit von Informationen eingehalten werden (Art. 11 IVöB).

3.1.3 Art. 18 Drohnen / ferngesteuerte Flugobjekte

Das Thema „Drohnen“ wird kurz behandelt und entspricht der aktuellen Gesetzgebung. Hier laufen derzeit auf übergeordneter Stufe Abklärungen und Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung.

3.1.4 Art. 24 Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen

Die Benutzungszeiten wurden vom Reglement Schulordnung der Primarschule Kreuzlingen übernommen.

3.1.5 Videoüberwachung (Art. 30 ff)

Das Thema Videoüberwachung ist akut. Grundsätzlich dürfen öffentlich zugängliche Orte im Kanton Thurgau von Behörden überwacht werden. Dabei sind diverse Vorgaben zu beachten. Als Grundlage für die Bestimmungen im vorliegenden Sicherheitsreglement diene das Musterreglement „Videoüberwachung“ für die Gemeinden des Kantons Thurgau vom 21. März 2016 des Datenschutzes des Kantons Thurgau (Beilage 5). Darin enthalten ist auch die Empfehlung, dass die Überwachungsaufnahmen spätestens nach 100 Tagen (Art. 34) gelöscht werden müssen. Dies empfiehlt auch die Kantonspolizei Thurgau.

4 Zusammenfassung

Aufgrund der guten Zusammenarbeit der Stadt mit den verschiedenen Sicherheitsorganen ist die Sicherheitslage in Kreuzlingen stabil auf hohem Niveau. Der kantonale Auftrag gemäss dem Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 590), insbesondere die Delegation hoheitlicher Befugnisse an Private, wurde zum Anlass genommen, mit der Erstellung des Reglements über die Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen sämtliche sicherheitsrelevanten Bereiche zu regeln.

**Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren**

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

der Genehmigung des Reglements über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement) zuzustimmen.

Kreuzlingen, 23. August 2016

Stadtrat Kreuzlingen

Andreas Netzle, Stadtpräsident

Thomas Niederberger, Stadtschreiber

Beilagen

1. Regierungsratsbeschluss Nr. 590 vom 8. August 2011 (informativ)
2. Sicherheitsbericht (informativ)
3. Sicherheitsreglement
4. Inpflichtnahme (informativ)
5. Musterreglement „Videoüberwachung“ für die Gemeinden des Kantons Thurgau vom 21. März 2016 (informativ)

Gelt an	Auftrag
C. Hoffler	Z. K.
Stapo	Z. K.
SR	
Datum	11.08.11
Unterschrift	aw
	Erlödigung bis

Thurgau



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 08. August 2011

Nr. 590

Polizeihoheit - Kompetenz- und Aufgabendelegation an die Stadt Kreuzlingen

§ 4 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980 (PolG; RB 551.1) sieht vor, dass der Regierungsrat Gemeinden mit eigenen Polizeiorganen verkehrs- und ordnungspolizeiliche Aufgaben des Kantons übertragen kann, sofern jene damit einverstanden sind.

Die Stadt Kreuzlingen beabsichtigt, privaten Sicherheitskräften, namentlich der Stadtpolizei, derartige Aufgaben auf ihrem Gemeindegebiet zu übertragen. Sie ersucht daher um die entsprechende Ermächtigung. Das Polizeikommando stimmt dem Vorhaben zu.

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Stadt Kreuzlingen werden folgende polizeilichen Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verkehrs-, Ordnungs- und Spezialgesetzgebung übertragen:
 - a) Überwachung des ruhenden Verkehrs;
 - b) Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259);
 - c) Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;
 - d) Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fahrplanbestimmungen gemäss den OBV-Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie die Ziffern 902 und 906 beschränkt;



2/3

- e) Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;
 - f) Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 (RB 641.2) im Ordnungsbussenverfahren;
 - g) Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz) vom 4. Juli 2007 (RB 814.04) im Ordnungsbussenverfahren ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr;
 - h) Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen;
 - i) Personenkontrollen gemäss § 15 Abs. 1 PolG (der Kantonspolizei vorbehalten bleiben Personenkontrollen nach § 15 Abs. 2 PolG.);
 - j) einverständliche Kontrolle mitgeführter Sachen;
 - k) Wegweisungen bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).
2. Die Kompetenzen nach Ziffer 1 beschränken sich auf das Gebiet der Stadt Kreuzlingen.
3. Der Einsatz der beauftragten Personen erfolgt grundsätzlich unbewaffnet. Ausgenommen sind die von der Stadt Kreuzlingen angestellten Stadtpolizisten.
4. Die Stadt Kreuzlingen nimmt sämtliche durch die Stadt mit Sicherheitsaufgaben beauftragten Personen in Pflicht.
5. Die Stadt Kreuzlingen sorgt für die notwendige rechtliche Grundlage zur Delegation hoheitlicher Befugnisse an Private bzw. die Stadtpolizei und erlässt Vorschriften zur Regelung der Tätigkeiten der beauftragten Personen im Rahmen von § 4 Abs. 2 PolG (Aufsichts- und Weisungsrecht über die Polizeiorgane der Gemeinden).
6. Die Stadt Kreuzlingen sorgt für eine ausreichende polizeiliche Grundausbildung der von ihr angestellten Stadtpolizisten.
7. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1053 vom 9. Juni 1981 wird aufgehoben.
8. Mitteilung an:
- Staatskanzlei (zur Publikation von Ziff. 1 bis 7 im Amtsblatt)

3/3

- Politische Gemeinde Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen
- Polizeikommando des Kantons Thurgau (mit den Akten)
- Departement für Justiz und Sicherheit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Joseph Bach



Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum in der Stadt Kreuzlingen

8. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	6
2.1	Warum ein Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum?	6
2.2	Ziele des Berichts über die Sicherheit im öffentlichen Raum	7
2.3	Projektorganisation	8
3	Sicherheitsrelevante Akteure und deren Verantwortlichkeiten	8
3.1	Kantonspolizei	8
3.2	Private Sicherheitsdienste	9
3.3	Departemente	9
3.3.1	Departement Dienste, Ordnungsdienst	9
3.3.2	Departement Bau, Werkhof	10
3.3.3	Departement Bau, Umweltbeauftragter	10
3.3.4	Departement Gesellschaft, offene Jugendarbeit	10
3.3.5	Bildungsinstitutionen	11
3.4	Grenzwachtkorps	11
4	Die Sicherheitslage im öffentlichen Raum	12
4.1	Relevante öffentliche Räume	12
4.1.1	Seeburgpark	13
4.1.2	Rondopark	13
4.1.3	Dreispitzpark und Sallmannpark	13
4.1.4	Bärenplatz	13
4.1.5	Stadtbahnhof	14
4.1.6	Hafenbahnhof	14
4.1.7	Skaterpark	14
4.1.8	Campusareal	14
4.1.9	Weitere	15
4.1.10	Zwischenfazit relevante Räume	15
4.2	Gesetzliche Grundlage	15
4.3	Verstösse und Störungen im öffentlichen Raum	16
4.3.1	Littering	16
4.3.2	Ruhestörungen	17
4.3.3	Vandalismus	18
4.3.4	Alkoholmissbrauch in der Öffentlichkeit	18

4.3.5	Drogenkonsum	19
4.3.6	Diebstahl	19
4.3.7	Strassenprostitution	20
4.3.8	Zwischenfazit Verstösse und Störungen im öffentlichen Raum	20
4.4	Bisherige Massnahmen	20
4.4.1	Anti-Littering-Kampagne Kanton Thurgau	20
4.4.2	Projekt "Kreuzlingen zeigt Stärke"	21
4.4.3	Sicherheitskarte	21
4.4.4	Studie "Sichere Schweizer Städte 2025"	21
4.4.5	Einzelmassnahmen	22
4.4.6	Grosse Präsenz von Sicherheitskräften	22
4.4.7	Vermehrte Vernetzung der Akteure als Erfolgsfaktor	22
4.5	Wahrnehmung der Sicherheitslage	23
4.5.1	Bevölkerung	23
4.5.2	Medien	23
4.6	Beurteilung der Sicherheitslage	23
5	Leitsätze und Handlungsbedarf für Sicherheit im öffentlichen Raum	24
5.1	Leitsätze	24
5.2	Handlungsbedarf	27
6	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	28
6.1	Reglement für die Nutzung im öffentlichen Raum erstellen	28
6.2	Umsetzung aller vorgeschlagenen Massnahmen prüfen	28
6.3	Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum mit der Bevölkerung diskutieren	29
7	Anhänge	30
7.1	Projektorganisation	30
7.2	Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen	31

1 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum gibt eine Übersicht der zentralen Akteure, analysiert die heutige Situation der Sicherheit in den öffentlichen Räumen, listet die wichtigsten schon ergriffenen Massnahmen, erarbeitet Leitsätze, die den Soll-Zustand beschreiben und zeigt Handlungsfelder sowie Massnahmen auf, um die Sicherheit und Lebensqualität in der Stadt Kreuzlingen weiter zu verbessern.

Sicherheitslage und relevante Akteure heute

Für die Sicherheit des öffentlichen Raums sind verschiedene Akteure verantwortlich (--> Kapitel 3). Mit der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ gibt es in Kreuzlingen eine zentrale interdisziplinäre Organisation, in der alle relevanten Akteure vertreten sind. Aus heutiger Sicht erscheint die Arbeitsgruppe als das richtige Instrument, um auch künftig für ausreichende Sicherheit in den öffentlichen Räumen zu sorgen.

Die Sicherheitslage im öffentlichen Raum in der Stadt Kreuzlingen befindet sich auf einem guten Niveau. Die Analyse der heutigen Situation (--> Kapitel 4) hat gezeigt, dass es weder bei Ruhestörungen, Vandalismus, Drogenkonsum noch Diebstahl zu starken Häufungen kommt. Einzig beim Littering kommt es immer wieder zu Häufungen. Verschmutzte Orte können sich wiederum auf das subjektive Sicherheitsempfinden auswirken. In Kreuzlingen sind zudem keine „Angstorte“ zu verzeichnen, die von der Bevölkerung insgesamt oder auch nur von einzelnen Gruppen per se gemieden werden.

Die Sicherheitslage im öffentlichen Raum verändert sich immer wieder. So wie sich die Bevölkerung und auch gesamtgesellschaftliche oder wirtschaftliche Trends verändern, so verändert sich auch das Sicherheitsgefüge im öffentlichen Raum. Entsprechend gilt es für die Verantwortlichen, aufmerksam zu sein, Veränderungen zu erkennen und auf diese in geeigneter Form zu reagieren.

Leitsätze für die künftige Sicherheitslage

Die Leitsätze (--> Kapitel 5) beschreiben den Idealzustand der Sicherheitslage in den öffentlichen Räumen von Kreuzlingen. Es entstanden sieben thematische Leitsätze und ein übergeordneter Leitsatz:

Übergeordneter Leitsatz: Kreuzlingens öffentlicher Raum ist sicher.

1. Der Sicherheitsstandard im öffentlichen Raum bleibt hoch.
2. Der Zustand der öffentlichen Räume ist gut.
3. Die für Sicherheit verantwortlichen Akteure arbeiten gut zusammen.
4. Aktuelle und künftige Entwicklungen fliessen in die Sicherheitsplanungen ein.
5. Sicherheitsrelevante Überlegungen sind Teil von Planung und Bewirtschaftung öffentlicher Räume.
6. Zur Verfügung stehende Mittel werden effizient eingesetzt.
7. Die Bevölkerung schätzt die öffentlichen Räume und ist für die Sicherheitslage sensibilisiert. Sie lebt die Grundsätze der Kreuzlinger Charta und wird periodisch zur Sicherheit im öffentlichen Raum befragt.

Handlungsbedarf und Massnahmen

Diese Leitsätze entsprechen einer Soll-Situation. Gilt es die in den Leitsätzen genannten Ziele zu erreichen, so besteht an verschiedenen Stellen Handlungsbedarf. Aus diesem lassen sich Massnahmen ableiten. Diese reichen von einem verbesserten Ablauf bei der Kommunikation sicherheitsrelevanter Ereignisse über einen angepassten Sitzungsrythmus der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ bis hin zu kriminalpräventiven Überlegungen bei der Planung und Bewirtschaftung öffentlicher Räume (--> Anhang 7.2).

Empfehlungen

Aus der Erarbeitung des vorliegenden Berichts über die Sicherheit in öffentlichen Räumen ergeben sich drei Empfehlungen:

- Es ist ein Reglement für die Nutzung des öffentlichen Raums zu erstellen.
- Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen ist zu prüfen.
- Der Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum ist mit der Bevölkerung zu diskutieren.

In der Vergangenheit hat sich Kreuzlingen in Bezug auf die Sicherheit öffentlicher Räume als aktive und innovative Stadt gezeigt. Initiativen wie die Sicherheitskarte, die Kreuzlinger Charta oder die Teilnahmen an den Projekten „Anti-Littering-Kampagne Kanton Thurgau“ oder „Sichere Städte 2025“ belegen dies. Durch diese Arbeiten entstand zwischen den verantwortlichen Organisationen wie auch mit der Bevölkerung ein breiter Dialog zur Sicherheit öffentlicher Räume. Auch das Bewusstsein für die Sicherheit dieser Räume ist gestiegen.

Mit dem vorliegenden Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum, vor allem dann aber auch mit dem Umsetzen der genannten Empfehlungen zeigt die Stadt Kreuzlingen, dass ihr die Sicherheit im öffentlichen Raum ein wichtiges Anliegen ist. Dies wiederum ist ein wichtiger Beitrag zur Lebensqualität in Kreuzlingen.

2 Einleitung

2.1 Warum ein Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum?

Kreuzlingen ist mit über 21'000 Einwohnern die zweitgrösste Stadt im Kanton Thurgau. Zusammen mit der deutschen Nachbarstadt Konstanz bildet sie eine Agglomeration mit rund 100'000 Einwohnern. Auf einem Stadtgebiet von rund 12 km² vereint Kreuzlingen zahlreiche Nationen, rund 54 % der Bevölkerung sind Ausländer.

Durch steigende Einwohnerzahlen, eine florierende Wirtschaft sowie durch zahlreiche Bildungsinstitutionen aber auch durch gesellschaftliche Trends wie die 24-Stunden-Gesellschaft hat sich die Nutzung von öffentlichen Räumen in Kreuzlingen stark verändert. Die Zentrumsfunktion Kreuzlingens zeigt sich beispielsweise durch die Ansiedlung zahlreicher Ämter und offizieller Stellen in der Stadt vor allem im Bereich der Verwaltung. Freizeitaktivitäten wie beispielsweise das Nachtleben verlagern sich hingegen hauptsächlich in die Nachbarstadt Konstanz. Dennoch werden die öffentlichen Räume durch ein erhöhtes Personenaufkommen im Stadtgebiet immer stärker genutzt und beansprucht.

Durch diese erhöhte Nutzung kommt es verstärkt zu Folgeerscheinungen, welche die Qualität der öffentlichen Räume einschränken. Neben Littering sind auch Delikte wie Sachbeschädigungen oder Nutzungskonflikte zwischen verschiedenen Nutzungsgruppen zu verzeichnen. Nicht zuletzt wirken sich „Massenaufkommen“ gewisser Personengruppen wie beispielsweise Alkoholkonsumenten oder Randständige auf das subjektive Sicherheitsempfinden anderer Menschen aus. Die Frage nach der Sicherheit im öffentlichen Raum erhält somit einen immer höheren Stellenwert.

Bislang fehlt eine Planungsgrundlage, die sich mit der Sicherheitslage der öffentlichen Räume befasst und die Basis legt für eine differenzierte Auseinandersetzung mit der künftigen Sicherheitslage im öffentlichen Raum. Aus diesem Grund war es dem Departement Dienste, als der für die Sicherheit öffentlicher Räume zuständiger Verwaltungseinheit, ein Anliegen, ein Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum zu erstellen.

2.2 Ziele des Berichts über die Sicherheit im öffentlichen Raum

Das Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum soll Grundlage sein für weiterführende Planungen in der Stadt Kreuzlingen, primär um die Sicherheit öffentlicher Räume zu gewährleisten, aber auch, um ganz allgemein die Qualität der öffentlichen Räume hochzuhalten. Der Bericht stellt eine differenzierte und von den wichtigsten Akteuren mitgetragene Planungsgrundlage dar. Im Rahmen der Arbeiten zum Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum galt es:

- die aus sicherheitsrelevanten Überlegungen wichtigsten öffentlichen Räume in Kreuzlingen zu bezeichnen
- die wichtigsten Akteure/Organisationen zu zeigen, die zur Sicherheit in Kreuzlingen öffentlichen Räumen beitragen
- die Ist-Situation in den öffentlichen Räumen darzustellen: Welche Delikte und sicherheitsrelevanten Ereignisse gibt es in Kreuzlingen? Wie häufig kommt es zu diesen? Was sind die Folgen?
- Leitsätze zu formulieren, die den Zustand bezeichnen, in dem sich die öffentlichen Räume in Kreuzlingen in Bezug auf Sicherheit im Idealfall befinden
- möglichen Handlungsbedarf aufzuzeigen, wenn die in den Leitsätzen formulierten Ziele nicht erreicht sind
- Massnahmen zu entwickeln, die geeignet erscheinen, um diese Ziele zu erreichen
- aufzuzeigen, wie weiter vorzugehen ist, um den Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum in Kreuzlingen „zu leben“ und die darin formulierten Empfehlungen umzusetzen

Zudem soll der Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum die Grundlage sein für ein später zu erstellendes Reglement, das die Nutzung öffentlicher Räume und Verstösse gegen diese Nutzungsvorgaben regelt.¹

2.3 Projektorganisation

Der Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum entstand unter der Leitung des Vorstehers des Departements Dienste sowie dem Leiter des Ordnungsdienstes. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern sicherheitsrelevanter Organisationen der Stadt Kreuzlingen, des Kantons Thurgau sowie der Privatwirtschaft begleitete die Arbeiten und brachte im Rahmen von zwei Workshops sowie schriftlichen Stellungnahmen ihre Inputs ein.² Ernst Basler + Partner unterstützte die Arbeiten methodisch und inhaltlich.

3 Sicherheitsrelevante Akteure und deren Verantwortlichkeiten

Bis vor einigen Jahren gab es in Kreuzlingen verschiedene Arbeitsgruppen, die sich mit Aspekten der Sicherheitslage im öffentlichen Raum befassten. Die unterschiedlichen Akteure sind mittlerweile in der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ zusammengefasst. Sie sind als die zentralen Akteure zu betrachten, die für Sicherheit im öffentlichen Raum sorgen und werden daher nachfolgend einzeln betrachtet. Zusätzlich zu den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ist das Grenzwachtkorps zu nennen.

3.1 Kantonspolizei

Das Polizeigesetz hält fest, dass ausschliesslich der Kanton über eine Polizei, die Kantonspolizei, und damit über das Gewaltmonopol verfügt. Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton und ist in verschiedene Fachabteilungen gegliedert. Die Kantonspolizei ist organisatorisch dem Departement für Justiz (DJS) unterstellt.

Die Fachabteilung „Aussendienst“ ist für die Grundversorgung auf dem Kantonsgebiet zuständig. Der Aussendienst mit seinen rund 190 Mitarbeitenden ist in drei Regionen (Nord/Ost/Süd) unterteilt. Jede Region steht das ganze Jahr

¹ Vgl. „Postulat betreffend Erlass eines Sicherheitsreglements für die Stadt Kreuzlingen“. Unterzeichnet von Ruedi Herzog (Erstunterzeichner) und Weiteren.

² Vgl. Anhang 7.1

während 24 Stunden in einem Dreischichtbetrieb mit jeweils mindestens zwei Fahrzeugen pro Region im Einsatz. Gleichzeitig unterhält der Aussendienst ein Netz mit insgesamt 27 Polizeiposten auf dem Kantonsgebiet.

Der Kantonspolizeiposten Kreuzlingen mit seinen 25 Polizisten und Polizistinnen sowie zwei Zivilangestellten im Schalteredienst ist in den Gemeinden Bottighofen und Kreuzlingen für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zuständig. Für sichtbare Polizeipräsenz in den öffentlichen Räumen in Kreuzlingen sorgen die Mitarbeitenden unter anderem auch mit ihren E-Bikes. Dies stärkt das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung.

3.2 Private Sicherheitsdienste

Die Stadt Kreuzlingen hat für bestimmte Gebiete (z. B. Skaterbahn, Seeburgpark, Bahnhof Hafen, Dreispitzpark und Bärenplatz), insbesondere ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit der Stadtpolizei den privaten Sicherheitsdienst „City-Watch“ angestellt, der mit den Kompetenzen und Aufgaben gemäss RRB 590³ ausgestattet ist.

Mit Kontrollgängen um die städtischen Liegenschaften sowie auch innerhalb der Gebäude ist die Firma Securitas beauftragt.

Im Zusammenhang mit dem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Staatssekretariats für Migration (SEM) ist eine weitere private Sicherheitsfirma in Kreuzlingen unterwegs. Die Firma Abacon überwacht im Auftrag des Bundes die Asylsuchenden in der Stadt Kreuzlingen und zieht bei allfälligen sicherheitsrelevanten Feststellungen die Kantonspolizei bei. Das EVZ selbst wird durch die Securitas bewacht.

3.3 Departemente

Folgende Departemente sind als Akteure im Bereich Sicherheit von Bedeutung:

3.3.1 Departement Dienste, Ordnungsdienst

Dem Ordnungsdienst innerhalb des Departements Dienste obliegt die Leitung der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“.

³ Regierungsratsbeschluss 590: Polizeihöheit – Kompetenz- und Aufgabendelegation an die Stadt Kreuzlingen; 8. August 2011.

Zum Ordnungsdienst gehört auch die Stadtpolizei von Kreuzlingen. Kreuzlingen ist neben Bischofszell die einzige Thurgauer Gemeinde, die zurzeit noch über eine eigene Stadtpolizei verfügt. Zu ihr gehören drei Mitarbeiter. Sie ist organisatorisch von der Kantonspolizei getrennt, die Kompetenzen der beiden Organisationen sind unterschiedlich.

Mit RRB 590 wurden der Stadt Kreuzlingen gestützt auf § 4 PolG (Polizeigesetz), im Einverständnis mit dem Polizeikommando, polizeiliche Kompetenzen und Aufgaben im Rahmen der Verkehrs-, Ordnungs- und Spezialgesetzgebung übertragen. Diese Aufgaben und Kompetenzen sind in den §§ 42-45 VO PolG vom 19. Juni 2012 festgelegt.

Aktuell laufen Planungen, die Stadtpolizei Kreuzlingen in einen städtischen, operativen Ordnungsdienst zu überführen. Der Grossteil der Aufgaben dieses Dienstes wird dem der heutigen Stadtpolizei entsprechen. Verschiedene Anpassungen wird es jedoch geben, so wird der Ordnungsdienst beispielsweise nicht mehr über die Befugnisgewalt verfügen. So wird es dann beispielsweise nicht mehr möglich sein, Ausweiskontrollen vorzunehmen. Der genaue Zeitpunkt, wann diese organisatorische Veränderung in Kraft tritt, ist noch offen.

3.3.2 Departement Bau, Werkhof

Der Werkhof übernimmt zusammen mit der Stadtgärtnerei die Pflegearbeiten in den Parkanlagen. Durch die Verantwortung im Bereich der Müllentsorgung kommt dem Werkhof zudem eine besondere Bedeutung für das Littering zu.

3.3.3 Departement Bau, Umweltbeauftragter

Der Umweltbeauftragte ist im Bereich Littering aktiv, so beispielsweise in der Anti-Littering-Kampagne. Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen der Leitung der Ordnungsdienste und dem Umweltbeauftragten statt, da er durch seine Funktion weiss, wo welche Hotspots in Bezug auf Abfall vorzufinden sind.

3.3.4 Departement Gesellschaft, offene Jugendarbeit

Das Departement Gesellschaft koordiniert die sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Kreuzlingen. Verstärkt aktiv ist das Departement bei den Jugendlichen. Als präventive Massnahme beschäftigt es sich mit der Frage, wie und wo man Jugendlichen Räume zur Verfügung stellen kann, in denen sie sich treffen und aufhalten können.

Im Zusammenhang mit der Sicherheit im öffentlichen Raum ist auch die offene Jugendarbeit zu nennen. Sie untersteht dem Departement Gesellschaft und ist vor allem im Bereich der Prävention tätig. Sie sensibilisiert mit ihren Tätigkeiten Jugendliche für einen respektvollen Umgang und korrektes Verhalten im öffentlichen Raum.

3.3.5 Bildungsinstitutionen

Mit Primar- und Sekundarschulen, zwei Maturitätsschulen, der Pädagogischen Hochschule sowie einer Reihe weiterer Einrichtungen verfügt Kreuzlingen über ein umfassendes Bildungsangebot. Ergänzt wird das Angebot durch die Universität in der Nachbarstadt Konstanz. Nachfolgend aufgelistete Akteure aus dem Bereich Bildung sind in der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ vertreten:

Schule Kreuzlingen

Die Schule Kreuzlingen, in der derzeit zusammen rund 2'000 Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zur dritten Sekundarschulklasse unterrichtet werden, ist mit einer Person in der Arbeitsgruppe vertreten. Private Sicherheitsdienste sind auf dem Grund der Schule Kreuzlingen nicht aktiv, diese Aufgaben nimmt der hausinterne Abwart wahr.

Campus Kreuzlingen (PMS, KS, PH)

Auch diese Schulen, die vor allem Jugendliche und junge Erwachsene besuchen, sind mit einer Person in der Arbeitsgruppe vertreten. Teilweise ist die Securitas als privater Sicherheitsdienst auf dem Gelände dieser Schulen (Campus) im Einsatz.⁴

3.4 Grenzwachtkorps

Kreuzlingen grenzt direkt an die deutsche Stadt Konstanz und verfügt über sechs Grenzübergänge dorthin, davon drei für Fahrzeuge und drei für Fussgänger. Das Grenzwachtkorps ist mit seinen rund 80 Beamten am Posten Bodensee für zollrechtliche Aufgaben zuständig. Die Verwaltungsvereinbarung vom 1. April 2009 zwischen dem Kanton Thurgau und der Eidgenössischen Zollverwaltung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Thurgau und dem Grenzwachtkorps. Aufgrund seiner Tätigkeit ist auch das Grenzwachtkorps uniformiert

⁴ Vgl. dazu Kapitel 4.1.8

und in einem begrenzten Einsatzraum mit Grenzbezug tätig. Die Präsenz des Grenzwachtkorps und damit von Uniformierten kann einen positiven Einfluss auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung haben.

4 Die Sicherheitslage im öffentlichen Raum

Die für die Analyse der Sicherheitslage als relevant betrachteten öffentlichen Räume in der Stadt Kreuzlingen werden in den nächsten Unterkapiteln näher erläutert. Generell konzentrieren sich die relevanten Räume auf Parkanlagen, das Seebecken, die Bahnhöfe sowie auf die Umgebung des Empfangs- und Verkehrszentrums des Staatssekretariats für Migration.

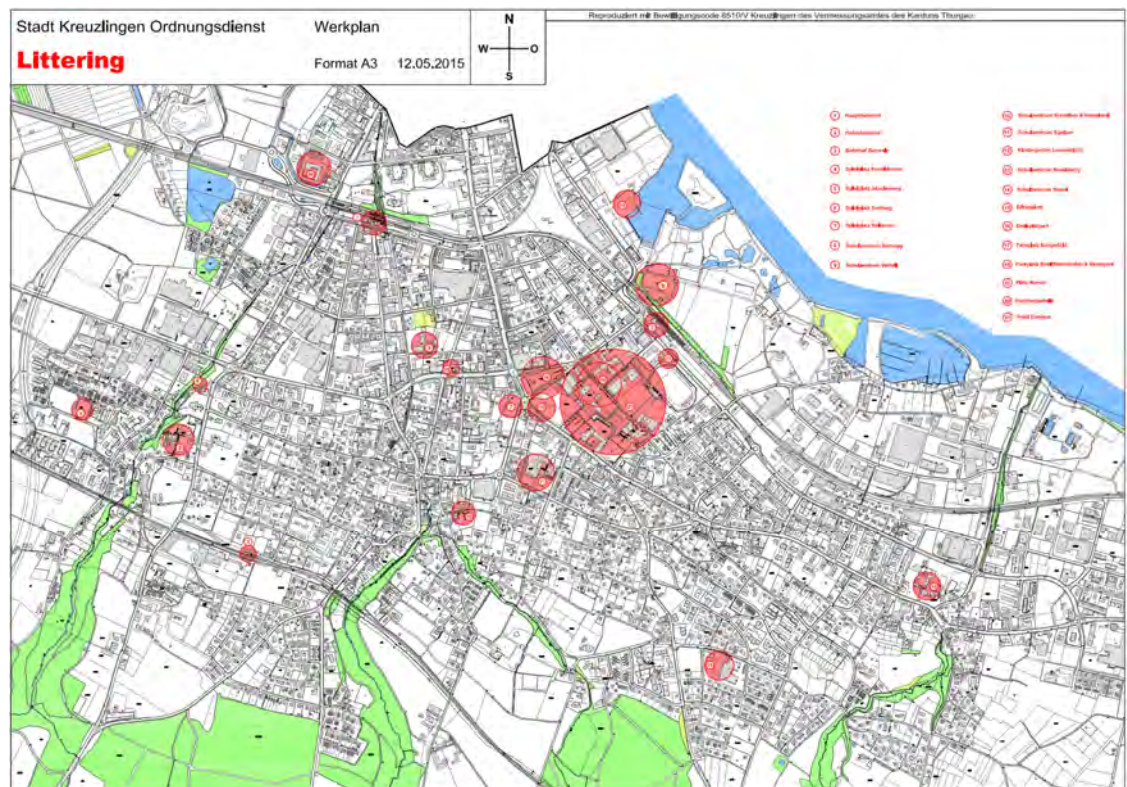


Abbildung 1: Übersichtskarte relevanter öffentlicher Räume in der Stadt Kreuzlingen

4.1 Relevante öffentliche Räume

4.1.1 Seeburgpark

Besonders in wärmeren Jahreszeiten werden die Plätze am See vermehrt aufgesucht. Jugendliche stellen dabei eine besonders starke Nutzungsgruppe dar. Für sie ist der Seeburgpark ein beliebter Treffpunkt. Damit einhergehend kommt es zu Alkoholmissbrauch, Littering sowie immer wieder auch zu Sachbeschädigungen.

Die Kantonspolizei führt regelmässig Fuss- und Bike-Patrouillen durch. Die Stadtpolizei Kreuzlingen unterstützt sie tagsüber dabei.

4.1.2 Rondopark

Die Nähe zum Denner und somit leichter Zugang zu Alkohol hat den Rondopark zu einem Treffpunkt von Randständigen und Alkoholikern gemacht. Beschwerden gab es vor allem von Anwohnern und Ladenbesitzern, die sich über wildes Urinieren und Lärmstörungen beklagten. Die Kantonspolizei kontrolliert diesen Treffpunkt regelmässig. Die Stadtpolizei unterstützt sie tagsüber dabei. Durch die Kontrollen werden die dort anzutreffenden Personen aus der Anonymität geholt.

Da der Denner in nächster Zeit umzieht, bleibt abzuwarten, inwiefern dies eine Auswirkung auf den Treffpunkt hat, indem er sich auflöst oder verschiebt.

4.1.3 Dreispitzpark und Sallmannpark

Dreispitz- und Sallmannpark sind besonders tagsüber stark frequentiert und werden vor allem von Jugendlichen aufgesucht, die in der angrenzenden Migros einkaufen und anschliessend in den Parkanlagen zu Mittag essen. Damit verbunden taucht vor allem Littering als Problem auf. Gelegentlich finden sich auch nachts Gruppen Jugendlicher hier ein.

4.1.4 Bärenplatz

Der Bärenplatz ist vor allem nachts frequentiert, wobei sich hauptsächlich am frühen Morgen Jugendliche nach dem Ausgang auf ihrem Rückweg von Konstanz auf dem Platz treffen. Neben gelegentlichen Lärmstörungen ist Littering dabei das hauptsächliche Problem.

4.1.5 Stadtbahnhof

Obwohl am Stadtbahnhof tagsüber und bis in den Abend hinein (ca. 20.00 bis 21.00 Uhr) der private Sicherheitsdienst Abacon des Bundes patrouilliert, lässt sich in Bahnhofsnähe ein erhöhtes subjektives Unsicherheitsempfinden feststellen. Dies ist unter anderem auf die erhöhte Präsenz von Asylsuchenden zurückzuführen. Nachts, wenn die Asylsuchenden sich in ihren Unterkünften aufhalten, patrouilliert Abacon nicht am Stadtbahnhof.

4.1.6 Hafengebäude

Der Hafengebäude dient zu später Stunde als Treffpunkt von Jugendlichen. Die starke Präsenz dieser Nutzungsgruppe führt zu Unsicherheitsempfinden bei anderen Teilen der Bevölkerung, die deshalb den Hafengebäude meiden. Trotzdem ist der Hafengebäude nicht als „Angstort“ zu bezeichnen.

4.1.7 Skaterpark

Durch die rege Nutzung des Skaterparks von Jugendlichen – teilweise auch aus Konstanz – kommt es immer wieder dazu, dass Personen aneinander geraten. Auch Littering ist ein Problem.

4.1.8 Campusareal

Tagsüber kommt es auf dem Campusareal zu keinen sicherheitsrelevanten Ereignissen. Abends und nachts hingegen, vor allem an Wochenenden und in den Schulferien, dient das Areal Jugendlichen teilweise als „Rückzugsgebiet“. Folgen sind vor allem Alkoholmissbrauch, Littering und selten auch Vandalismus. Auch Drohungen gegenüber Mitarbeitenden des Campus kommen hin und wieder vor.

Zwischen Mai und Oktober patrouillieren Mitarbeitende der Securitas auf dem Gelände. Dadurch kommen Ereignisse früherer Jahre wie beispielsweise Drogenhandel nicht mehr vor. Auch weitere sicherheitsrelevante Ereignisse sind während der Securitaseinsätze nicht zu verzeichnen.

Auf dem Campus befindet sich ein Internat, in dem hauptsächlich junge Frauen wohnen. Auf ihrem abendlichen oder nächtlichen Rückweg zum Campusgelände, vor allem vom Hafengebäude aus, wurden die Frauen immer wieder be-

lästigt. Sie selbst haben darauf reagiert, indem sie sich zu Gruppen zusammenschliessen. Die Problematik wurde der Kantonspolizei gemeldet, die ihre Patrouillentätigkeit entsprechend angepasst hat.

4.1.9 Weitere

Neben den oben genannten Orten gibt es weitere öffentliche Räume, in denen es vereinzelt zu sicherheitsrelevanten Ereignissen kommt, die nicht örtlich gebunden sind und sich räumlich verschieben. Als Beispiel können der Kinderspielplatz Emmishofen, der Spielplatz im Seeburgpark, der Kiesparkplatz im Klein Venedig, das Bürgerfeld, die verschiedenen Schulanlagen oder der Unterstand bei der Steinerschule genannt werden. Als sogenannte Hotspots, also Orte mit Häufungen sicherheitsrelevanter Ereignisse, sind diese Räume nicht zu bezeichnen.

4.1.10 Zwischenfazit relevante Räume

Die vielen Parks und Grünanlagen der Stadt Kreuzlingen tragen viel zur Lebensqualität der Stadt Kreuzlingen bei. Durch die starke Frequentierung dieser öffentlichen Plätze jedoch entstehen insbesondere in den Sommermonaten auch Nutzungskonflikte.

Die Nutzenden der öffentlichen Räume rund um die beiden Bahnhöfe beeinflussen das Sicherheitsempfinden besonders zu später Stunde bei gewissen Bevölkerungsgruppen in negativer Weise.

Der Skaterpark und die verschiedenen Schulanlagen sind bei den Jugendlichen beliebt. Die rege Nutzung hat zwar auch negative Begleiterscheinungen wie Littering oder Alkoholmissbrauch, insgesamt tragen die öffentlichen Räume für die Jugendlichen aber positiv zur Sicherheitslage in der Stadt bei. Die Jugendlichen haben Räume, in die sie sich zurückziehen können. Konflikte mit anderen Nutzenden lassen sich dadurch vermeiden.

4.2 Gesetzliche Grundlage

Bislang gibt es keine rechtliche Grundlage, die die Nutzung öffentlicher Räume in Kreuzlingen und die Sanktionierung von Delikten in diesen Räumen regelt. Diese Tätigkeiten sind jeweils im Stellenbeschrieb oder im Auftrag festgehalten. Aus diesem Grund soll daher – wie schon in Kapitel 2.2 erwähnt – später ein Reglement zur Nutzung der öffentlichen Räume erarbeitet werden.

Die Ausübung der verkehrs- und ordnungspolizeilichen Aufgaben wurden der Stadt mit dem regierungsrätlichen Beschluss Nr. 590 vom 8. August 2011 übertragen. Aufgrund dieses Beschlusses hat die Stadt Kreuzlingen diese Aufgaben an die Stadtpolizei und an einen privaten Sicherheitsdienst delegiert. Mit einer Inpflichtnahme aller Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes und deren obligatorischer Schulung durch die Stadtpolizei ist dessen Einsatz rechtlich abgesichert.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Kantonspolizei Thurgau bildet in allgemeiner Hinsicht § 64 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RRB 101). Das Polizeigesetz vom 9. November 2011 bezeichnet die Aufgaben der Kantonspolizei, legt ihre Zuständigkeiten in den einzelnen Aufgabenbereichen fest und schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit Dritten (§ 1 PolG). Der Regierungsrat kann den Sicherheitsorganen der Gemeinden auf Ersuchen zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen (§ 4 PolG). Dies ist in Kreuzlingen der Fall, die Stadtpolizei übernimmt entsprechende Aufgaben.⁵

Das Grenzwachtkorps richtet sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Leistungsauftrag der Eidgenössischen Zollverwaltung (LA EZV).⁶ Dieser wird vom Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) definiert.

4.3 Verstösse und Störungen im öffentlichen Raum

Die folgenden Unterkapitel erläutern die in Kreuzlingen relevanten Delikte, Verstösse und Störungen im öffentlichen Raum.

4.3.1 Littering

Definition

Littering bezeichnet das achtlose Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall im öffentlichen Raum. Es führt zu erhöhten Kosten bei den Reinigungsdiensten und wirkt sich sowohl negativ auf die öffentliche Ordnung als auch auf die Lebensqualität sowie das Sicherheitsgefühl verschiedener Nutzungsgruppen aus.

⁵ Vgl. dazu auch Kapitel 3.3.1

⁶ Derzeit gültig: LA EVZ 2013-2016

Situationsanalyse

Littering tritt in Kreuzlingen überall dort auf, wo grössere Personengruppen in öffentlichen Räumen verweilen. Besonders in den wärmeren Jahreszeiten werden die diversen Parkanlagen stark frequentiert und beansprucht. Die Stadt Kreuzlingen hat in den letzten Jahren mit verschiedenen Mitteln versucht, dem Littering Einhalt zu gebieten, beziehungsweise dafür besorgt zu sein, die betroffenen Orte möglichst schnell wieder zu säubern. So wurde beispielsweise das Projekt „Kreuzlingen zeigt Stärke“ ins Leben gerufen. Mehrere Leitsätze der Charta beziehen sich indirekt auch auf die Sauberkeit in öffentlichen Räumen, so beispielsweise Leitsatz 7: „Wir wünschen uns eine gelebte und erlebte Vorbildfunktion aller Bürgerinnen und Bürger“. Auch hat Kreuzlingen Massnahmen im Rahmen der „Anti-Littering-Kampagne Kanton Thurgau“ umgesetzt. Mehr dazu im Kapitel 4.4 „Bisherige Massnahmen“.

4.3.2 Ruhestörungen

Definition

Im Fokus der Ruhestörung im öffentlichen Raum steht die Störung der Nachtruhe. In Kreuzlingen gibt es bisher für Nachtruhestörungen kein Reglement. Entsprechend gilt eine Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr morgens.

Situationsanalyse

Das Spannungsfeld zwischen Wohnqualität (komfortable, ruhige Wohngebiete) und Standortattraktivität (Studenten-/Kulturstadt mit entsprechenden Freizeitmöglichkeiten) entschärft sich in Kreuzlingen insofern, als sich das Nachtleben grösstenteils in Konstanz abspielt. Somit sind Nachtruhestörungen kein signifikantes Problem in Kreuzlingen. Lediglich in wärmeren Jahreszeiten führen Personengruppen mit lauter Musik, die sich vermehrt in Parks, an Bushaltestellen oder stark frequentierten Plätzen wie dem Seeburgpark aufhalten, zu Reklamationen der Anwohnenden.

Auf Anzeige ahndet die Kantonspolizei Ruhestörungen.

4.3.3 Vandalismus

Definition

Beschädigung, Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen, an denen Dritte ein Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht haben, wird als Vandalismus bezeichnet.

Situationsanalyse

Vandalismus ist in Kreuzlingen kein dauerhaftes Problem. Es gibt zwar sporadisch immer wieder Vorfälle, diese sind jedoch nicht häufig oder in regelmässigen Abständen zu beobachten. So wurden in Einzelfällen beispielsweise Parkuhren mit Feuer beschädigt oder Sitze in Bussen aufgeschlitzt.

Sobald im Zusammenhang mit festgestelltem Vandalismus eine Anzeige erstattet wird, verfolgt die Kantonspolizei den Tatbestand der Sachbeschädigung.

4.3.4 Alkoholmissbrauch in der Öffentlichkeit

Definition

Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist nicht verboten und kann dementsprechend nicht verfolgt oder gebüsst werden. Dies gilt auch für übermässigen oder exzessiven Konsum. Diese Form des Konsums kann jedoch zu Verhaltensweisen und Handlungen führen, die sich negativ auf das Sicherheitsempfinden oder gar die Sicherheit anderer Personen auswirkt.

Situationsanalyse

Wie bereits in Kapitel 4.3.2 „Ruhestörungen“ erläutert, spielt sich das Nachtleben vor allem in der Nachbarstadt Konstanz ab. In der Konsequenz verschiebt sich auch das Problem des Alkoholmissbrauchs – zumindest zu einem gewissen Teil – über die Grenze.

Wie in Kapitel 4.1.2 beschrieben, ist im Rondopark Alkoholmissbrauch festzustellen. Damit verbunden waren in der Vergangenheit Lärmemissionen, Littering und wildes Urinieren. Die Kantonspolizei stellt fest, dass Littering heute jedoch kein Thema mehr ist. Die Randständigen räumen selbst auf, was auch die Anwohnenden wohlwollend bemerken. Zudem stellte die Stadt Kreuzlingen ein mobiles WC auf, wodurch kein öffentliches Urinieren mehr zu verzeichnen ist.

4.3.5 Drogenkonsum

Definition

Im öffentlichen Raum werden immer wieder Drogen konsumiert. Dies erfolgt in Kreuzlingen eher verdeckt. Den Umgang mit illegalen Drogen regelt das Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121). Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie Delikte aus der Beschaffungskriminalität werden durch die Kantonspolizei verfolgt.

Situationsanalyse

In Kreuzlingen gibt es keine Drogenszene, die als Problem gelten könnte. Einzelne Deals finden statt, jedoch gibt es keinen organisierten Handel.

Die Kantonspolizei überwacht und kontrolliert regelmässig Plätze und Personen.

4.3.6 Diebstahl

Definition

Diebstähle gehören zusammen mit Raub und Betrug zu den Vermögensdelikten. Als Vermögensdelikte gelten alle Straftaten, die das Vermögen oder Vermögensbestandteile anderer Personen betreffen. Diebstähle unter 300 Franken sind Antragsdelikte, die Polizei verfolgt diese nur auf Antrag der Geschädigten.

Situationsanalyse

Es wurde 2014 vermehrt festgestellt, dass „Kriminaltouristen“ in Konstanz übernachteten, um danach in Kreuzlingen Einbruchdiebstähle zu tätigen. In Zusammenarbeit mit der deutschen Landespolizei in Konstanz konnte dieses Problem jedoch erfolgreich bekämpft werden, sodass die Einbruchdiebstähle Anfang 2015 um 30 % abnahmen.

Mögliche Schwerpunkte analysiert die Kantonspolizei umgehend, es werden unverzüglich Massnahmen eingeleitet. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass Diebstahl eine Problematik ist, die nicht gross gesteuert werden kann. Jedoch lassen sich mit Prävention mögliche Straftaten verhindern.

Diebstähle im Zusammenhang mit dem Empfangs- und Verfahrenszentrum des Staatssekretariats für Migration in Kreuzlingen kommen sporadisch vor, es

kommt jedoch zu keinen signifikanten Häufungen. Zudem leitet die Kantonspolizei bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt Thurgau geeignete Massnahmen ein.

4.3.7 Strassenprostitution

Strassenprostitution gibt es in Kreuzlingen nicht. An der Grenzstrasse gibt es lediglich ein „Rotlichtviertel“, in dem sich einige Etablissements befinden. Diese verursachen jedoch keine Probleme, die Kantonspolizei kontrolliert sie regelmässig.

4.3.8 Zwischenfazit Verstösse und Störungen im öffentlichen Raum

Littering ist besonders in den wärmeren Jahreszeiten ein Problem in der Stadt Kreuzlingen. Trotz verschiedenen Massnahmen ist noch immer Verbesserungspotenzial vorhanden.

Nur vereinzelt treten in Kreuzlingen Ruhestörungen, Vandalismus, die Folgen von Alkoholmissbrauch und Diebstahl auf. Während beim Diebstahl die Nähe zum Ausland wegen „Kriminaltouristen“ als negativ bewertet wird, ist das nahe, attraktive Nachtleben von Konstanz bezüglich Ruhestörungen und den Folgen des Alkoholmissbrauchs für die Stadt Kreuzlingen von Vorteil.

Eine Drogenszene sowie Strassenprostitution gibt es in Kreuzlingen nicht.

4.4 Bisherige Massnahmen

Wie mit den im vorherigen Kapitel genannten Problemfeldern umgegangen wird, beziehungsweise welche Massnahmen neben dem Tagesgeschäft der Kantonspolizei bisher getätigt wurden, um die Sicherheitslage im öffentlichen Raum in Kreuzlingen zu verbessern, erläutern die folgenden Unterkapitel.

4.4.1 Anti-Littering-Kampagne Kanton Thurgau

Die Anti-Littering-Kampagne des Kantons Thurgau läuft seit 2009. Eine Zwischenbilanz ergab, dass die Gemeinden nach wie vor Handlungsbedarf sehen und die Bekämpfung von Littering interdisziplinärer als bisher anzugehen ist. Der Regierungsrat hat deshalb die Verminderung von Littering als Ziel für die Legislaturperiode 2012-2016 festgelegt. Basierend auf den Ergebnissen eines Workshops wurde das Anti-Littering-Konzept Thurgau 2014-2016 ausgearbei-

tet. Neben Massnahmen in den Bereichen Prävention und Partizipation, Repression und Sauberhaltung sollen die Akteure gegen das Littering unterstützt und noch besser vernetzt werden. Zudem fand 2015 eine flächendeckende Sensibilisierungskampagne statt.

Kreuzlingen hat im Rahmen der Anti-Littering-Kampagne verschiedene Projekte und Massnahmen gestartet. So haben beispielsweise Jugendarbeiter zusammen mit Jugendlichen im Rahmen des Stop-(L)-it-Wettbewerbs das Seeufer von Kurzrickenbach bis zum Skaterpark beim Kreuzlinger Hafen von Abfall befreit und den Abfall danach in eine 2.5 Meter hohe Skulptur, den Müllmann „Julio-Müllio“ gefüllt, der beim Skaterpark aufgestellt wurde.

Das im folgenden Kapitel 4.4.2 beschriebene Projekt „Kreuzlingen zeigt Stärke“ ist ebenfalls eine Massnahme, die Kreuzlingen aus der Anti-Littering-Kampagne heraus entwickelt hat.

4.4.2 Projekt "Kreuzlingen zeigt Stärke"

Das Projekt „Kreuzlingen zeigt Stärke“ wurde 2012 am Anti-Littering-Forum vorgestellt und hat zum Ziel, dass sich Bewohner und Bewohnerinnen in einem geordneten Umfeld jederzeit sicher bewegen können. Dazu wurde die „Kreuzlinger Charta“ erstellt, die die Bevölkerung für ein respektvolles und ordnungsgemässes Verhalten im öffentlichen Raum sensibilisieren soll. Acht Leitsätze haben das Ziel, die Zivilcourage der Einwohnerinnen und Einwohner zu stärken und gleichzeitig die soziale Kontrolle im öffentlichen Raum zu verbessern.

4.4.3 Sicherheitskarte

Die Sicherheitskarte ist eine nicht-öffentliche, elektronische Plattform, auf der verschiedene Institutionen, die für Sicherheit im öffentlichen Raum verantwortlich sind, sicherheitsrelevante Ereignisse eintragen und sich über zurückliegende Ereignisse informieren können. Sie ermöglicht eine rasche und zielgerichtete Reaktion auf Vorfälle im öffentlichen Raum wie Littering oder Vandalismus.

4.4.4 Studie "Sichere Schweizer Städte 2025"

Kreuzlingen hat sich von 2011 bis 2013 als eine von insgesamt 33 Schweizer Pilotstädten am Projekt „Sichere Schweizer Städte 2025“ des Schweizerischen Städteverbands beteiligt und somit gezeigt, dass die Stadt in Bezug auf Sicherheit zukunftsorientiert denkt und bereit ist, künftigen Herausforderungen im

Bereich der urbanen Sicherheit entgegenzutreten und dazu die erforderlichen Massnahmen zu entwickeln.

4.4.5 Einzelmassnahmen

Punktuellen sicherheitsrelevanten Ereignissen wurde mit spezifischen Einzelmassnahmen entgegengewirkt. So wurde das Aufschlitzen von Stoffsitzen in Bussen (siehe Kapitel 4.3.3 Vandalismus) mit dem Installieren von Videoüberwachungskameras bekämpft. Die Anzahl an Delikten ging dadurch stark zurück. Im Yachthafen wurden 2015 zudem Tore installiert, um unerwünschte Personen von den Booten fernzuhalten und somit die Gefahr von Vandalismus zu verringern, beziehungsweise ganz auszuschliessen.

4.4.6 Grosse Präsenz von Sicherheitskräften

Die grosse Uniformpräsenz in Kreuzlingen durch 25 Kantonspolizisten sowie rund 80 Grenzwächter stärkt das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Unterstützend sind auch die Sicherheitsorgane der Stadt Kreuzlingen tätig (Stadtpolizei und privater Sicherheitsdienst).

4.4.7 Vermehrte Vernetzung der Akteure als Erfolgsfaktor

Als weitere Massnahme ist das Entwickeln einer guten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren zu nennen. Die Vielzahl an Akteuren auf kleinstem Gebiet erfordert eine gute Vernetzung und Abstimmung ebendieser untereinander, um eine umfassende und effektive Bekämpfung von Vorfällen zu garantieren. Dies geschieht primär durch die „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“.

Zudem sind folgende Beispiele für eine erfolgreiche Zusammenarbeit verschiedener Akteure zu nennen:

- Zusammenarbeit Kantons- und Stadtpolizei (Kompetenz- und Aufgabendelegation an die Stadt Kreuzlingen)
- Zusammenarbeit privater Akteure und Stadt Kreuzlingen (Beispiel: Privater Sicherheitsdienst)
- Zusammenarbeit mit der Stadt Konstanz

4.5 Wahrnehmung der Sicherheitslage

4.5.1 Bevölkerung

Eine Befragung der Bevölkerung zum Thema Sicherheit beziehungsweise Sicherheitsempfinden gab es in Kreuzlingen bislang nicht. Aufgrund der spärlichen Beschwerden lässt sich aber vermuten, dass sich die Einwohner Kreuzlingens grundsätzlich sicher fühlen.

4.5.2 Medien

Dass die Sicherheitslage grundlegend als stabil und sicher wahrgenommen wird, zeigt sich auch durch die nur spärlich zu findende Berichterstattung in den Medien. Es gibt kein „mediales Aufkochen“ von akuten Themen.

4.6 Beurteilung der Sicherheitslage

Die Sicherheitslage in Kreuzlingen ist als ruhig einzustufen. Es gibt zwar vereinzelt Vorfälle, diese stellen jedoch keine wirklichen Brennpunkte dar. Wenn sich ein Problem abzeichnet, können die verschiedenen zuständigen Organisationen zeitnah und wirksam intervenieren. Diese Fähigkeit basiert vor allem auf der gut funktionierenden Koordination der Massnahmen in der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“.

Nicht zuletzt ist zu sagen, dass es in Kreuzlingen auch deswegen so ruhig ist, da sich die Stadt der Bedeutung von Sicherheit im öffentlichen Raum sehr bewusst ist und bereit ist, neue Wege zu gehen (Sicherheitskarte, Anti-Littering-Kampagne, Sichere Schweizer Städte 2025, etc.), neue Erkenntnisse aufzunehmen und der Prävention eine grosse Bedeutung zuschreibt (Kreuzlinger Charta).

Diese proaktive Haltung, die zahlreichen umgesetzten Massnahmen sowie auch die vergleichsweise hohe Sichtbarkeit Uniformierter auf dem Stadtgebiet tragen zur guten Sicherheitslage bei. Wie die Bevölkerung die Sicherheitslage wahrnimmt, ist aufgrund fehlender Bevölkerungsbefragungen nicht bekannt. Interessant wäre beispielsweise auch zu erfahren, ob die starke Präsenz von Uniformierten ausschliesslich positiv wahrgenommen wird. Es ist nicht auszuschliessen, dass aktuell eine zu hohe Präsenz Uniformierter herrscht.⁷

⁷ Vgl. Handlungsbedarf 6/1 in Anhang 7.2

Um die Nutzung öffentlicher Räume sowie mögliche Verstösse und den Einsatz privater Sicherheitskräfte besser und vor allem einheitlich zu regeln, sind jedoch verbindliche Grundlagen erforderlich. Diese fehlen derzeit noch. Ein solches Reglement würde es ermöglichen, auf eine rechtliche Grundlage zurückgreifen zu können, falls künftig im öffentlichen Raum aus Blickwinkel der Sicherheitslage verstärkter Handlungsbedarf besteht.

5 Leitsätze und Handlungsbedarf für Sicherheit im öffentlichen Raum

5.1 Leitsätze

Im Rahmen eines Workshops definierten die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“, wie sich die öffentlichen Räume in Kreuzlingen in Bezug auf die Sicherheitslage künftig darstellen sollen. Dieser Soll-Zustand wurde anhand von sieben Leitsätzen sowie einem übergeordneten Leitsatz definiert.

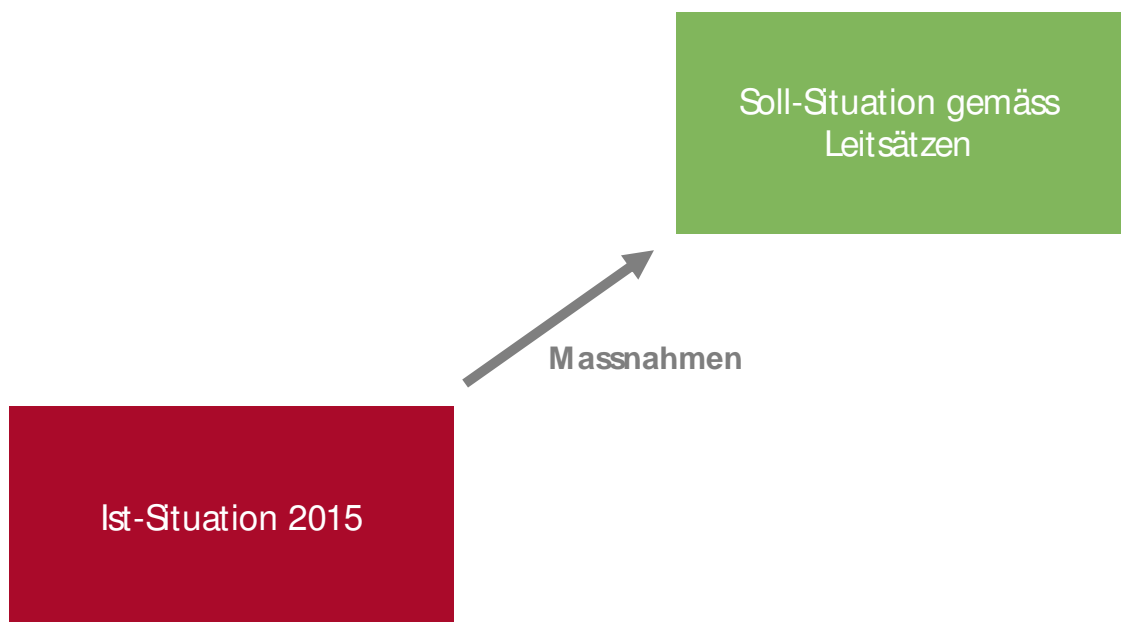


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Funktion der Leitsätze

Durch das Bestreben, die in den Leitsätzen genannten Ziele zu erreichen, ist es möglich, sich der Soll-Situation für das Sicherheitsniveau der öffentlichen Räume und damit dem Idealzustand anzunähern. Dabei bestand Konsens unter den Arbeitsgruppenmitgliedern, dass dieser Zustand wohl nie in vollem Umfang

erreicht werden kann. Eine bestmögliche Annäherung, unter Berücksichtigung, dass der betriebene Aufwand für die erforderlichen Massnahmen verhältnismässig bleibt, erscheint jedoch ausreichend.

Übergeordneter Leitsatz

Das Sicherheitsniveau der öffentlichen Räume Kreuzlingens befindet sich auf hohem Niveau. Die grosse Mehrheit aller Nutzungsgruppen fühlt sich dort zu Tages- und Nachtzeiten sicher. Es gibt keine Orte, so genannte „Angstorte“, die wegen Unsicherheiten gemieden werden. Die für Sicherheit Verantwortlichen überprüfen die Sicherheitslage regelmässig. Entstehen Unsicherheiten, reagieren die Verantwortlichen umgehend.

1. „Der Sicherheitsstandard im öffentlichen Raum bleibt hoch.“

Alle öffentlichen Räume Kreuzlingens gelten als sicher. Kriminelle Delikte sowie andere Ereignisse, die das Sicherheitsempfinden negativ beeinflussen, bleiben Ausnahmen. Sind Häufungen zu verzeichnen, reagieren die für Sicherheit verantwortlichen Organisationen umgehend, um das hohe Sicherheitsniveau wieder herzustellen. Delikte und Verstösse werden unter Anwendung geltenden Rechts geahndet.

2. „Der Zustand der öffentlichen Räume ist gut.“

Nicht nur Sicherheit und Sauberkeit, auch hochwertige Infrastrukturen und eine kontinuierliche Pflege sorgen dafür, dass die öffentlichen Räume Kreuzlingens attraktiv sind und unterschiedlichste Gruppen diese nutzen. Durch vielfältige Angebote – von Sitzmöglichkeiten bis hin zu Sportinfrastrukturen – leisten die öffentlichen Räume einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität in der Stadt sowie im Bereich der Prävention. Beispielsweise dadurch, dass eine sinnvolle Freizeitgestaltung möglich ist. Entsprechend wichtig ist es, den Zustand der öffentlichen Räume weiterhin auf einem guten Niveau zu halten.

3. „Die für Sicherheit verantwortlichen Akteure arbeiten gut zusammen.“

Mit der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ verfügt Kreuzlingen über ein bewährtes Instrument. Verschiedene Akteure von Stadt, Kanton, Schulen und Privatwirtschaft sorgen im Zusammenspiel für nachhaltige Sicherheit.

Die Arbeitsgruppe kommt regelmässig zusammen, bei Bedarf wird sie um weitere Akteure erweitert. Wo zweckmässig, arbeiten die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit den Verantwortlichen der Stadt Konstanz oder anderer Thurgauer Gemeinden zusammen.

4. „Aktuelle und künftige Entwicklungen fliessen in die Sicherheitsplanungen ein.“

Die Nutzung öffentlicher Räume und damit auch die Sicherheitslage verändern sich laufend. Abhängig von gesellschaftlichen Trends und Entwicklungen können neue Unsicherheiten aufkommen oder mögliche Hotspots sich verlagern. Die Verantwortlichen für Sicherheit, vor allem auch die „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“, verfolgen die relevanten Veränderungen, tauschen sich dazu aus und antizipieren mögliche künftige Entwicklungen mit Relevanz für die Sicherheit öffentlicher Räume. Bei Bedarf planen und ergreifen sie geeignete Massnahmen.

5. „Sicherheitsrelevante Überlegungen sind Teil von Planung und Bewirtschaftung öffentlicher Räume.“

Die Gestaltung öffentlicher Räume leistet einen wichtigen Beitrag für die objektive Sicherheitslage wie auch für die subjektive Sicherheitswahrnehmung der Nutzenden. Sicherheitsrelevante Überlegungen im Kontext der städtebaulichen Kriminalprävention sind in Kreuzlingen als Teil der Planungsprozesse verankert. Sie fliessen bei der Entwicklung, aber auch beim Unterhalt öffentlicher Räume ein.

6. „Zur Verfügung stehende Mittel werden effizient eingesetzt.“

Verschiedene Massnahmen eignen sich, um die Sicherheit in Kreuzlingens öffentlichen Räumen entweder auf gleich hohem Niveau zu halten oder dieses sogar noch zu verbessern. Um die bestmögliche sowie eine nachhaltige Wirkung zu erzielen, findet eine differenzierte Auseinandersetzung zum Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel statt. Ein regelmässiges Monitoring der Sicherheitslage der öffentlichen Räume ist ein wichtiges Element der Planungen und die Methoden des integralen Risikomanagements kommen zum Einsatz.

7. „Die Bevölkerung schätzt die öffentlichen Räume und ist für die Sicherheitslage sensibilisiert. Sie lebt die Grundsätze der Kreuzlinger Charta und wird periodisch zur Sicherheit in den öffentlichen Räumen befragt.“

Die Kreuzlinger Bevölkerung ist sich des Wertes sicherer öffentlicher Räume bewusst. Sie nutzt diese Räume gern und regelmässig, hält sich an geltende Regeln und trägt dazu bei, sicherheitsrelevanten Ereignissen wirksam zu begegnen. Dies, indem die Bevölkerung selbst handelt, beispielsweise durch Zivilcourage, oder Vorfälle umgehend meldet.

Die Situation in den öffentlichen Räumen wird periodisch erhoben, die Charta in regelmässigen Abständen überprüft.

5.2 Handlungsbedarf

Im Rahmen eines Workshops zeigte die zur Erstellung dieses Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum eingesetzte Arbeitsgruppe auf, in welchen Bereichen derzeit Handlungsbedarf besteht und welche Massnahmen geeignet erscheinen, um künftig die in den Leitsätzen formulierten Ziele zu erreichen.

Dabei ist festzuhalten: Für die Sicherheit in Kreuzlingens öffentlichen Räumen besteht derzeit kein umgehender Handlungsbedarf, da die Sicherheitslage schon jetzt als gut beurteilt wird. Gilt es jedoch, die in den oben genannten Leitsätzen enthaltenen Ziele zu erreichen, so zeigen sich in verschiedenen Bereichen Optimierungsmöglichkeiten.

Beispielsweise wurde Verbesserungspotenzial bei stadtinternen Abläufen festgestellt. So besteht zurzeit Unklarheit darüber, wer wann welche Ereignisse bei der Kantonspolizei melden soll und welche Ereignisse in die Sicherheitskarte eingetragen werden sollen. Oder es ist zu prüfen, ob die „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ nicht noch um Vertreter weitere Schulen oder der Stadt Konstanz zu erweitern ist.

Auch betreffend Planung/Gestaltung öffentlicher Räume sowie der künftigen Entwicklung dieser Räume wurde Handlungsbedarf identifiziert. Sei dies, da sich Delikte und Schwerpunkte verschieben, oder das Thema Sicherheit beispielsweise in die Stadtplanung stärker mit einbezogen werden könnte: Allgemein bei der Stadtentwicklung aber auch ganz konkret beispielsweise bei der Beleuchtung der öffentlichen Räume.

Eine detaillierte Übersicht des den Leitsätzen zugeordneten Handlungsbedarfs sowie der entsprechenden Massnahmen findet sich in Anhang 7.2.

6 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Auf Grundlage der Arbeiten zu diesem Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum sind drei Empfehlungen zur Sicherheit in den öffentlichen Räumen von Kreuzlingen möglich.

6.1 Reglement für die Nutzung im öffentlichen Raum erstellen

Auch wenn die Sicherheitslage von Kreuzlingen sich auf einem hohen Niveau befindet, so zeigte sich doch während den Arbeiten zum Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum immer wieder, dass das Fehlen von klaren Regeln zur Nutzung öffentlicher Räume ein Defizit darstellt. Es gibt derzeit keine rechtliche Grundlage, mit der Verstösse oder Fehlverhalten geahndet werden können. Auch fehlen einheitliche Richtlinien zu den Kompetenzen privater Sicherheitsdienste und der heutigen Stadtpolizei in öffentlichen Räumen.

Alle an der Erarbeitung des Berichts über die Sicherheit im öffentlichen Raum beteiligten Fachpersonen waren sich einig, dass ein Reglement zur Nutzung öffentlicher Räume es vereinfachen würde, die Regeln für die Nutzung öffentlicher Räume einheitlich durchzusetzen. Zudem würde es leichter, den Einsatz privater Sicherheitsdienste zu regeln sowie Verhaltensformen zu sanktionieren, die zu Unsicherheiten in diesen Räumen führen.

Das Erarbeiten eines solchen Reglements ist eine der möglichen Massnahmen, die im Rahmen der Leitsatzdiskussionen vorgeschlagen wurden. Da ein solches Reglement schon im Vorfeld im Rahmen eines Postulats gefordert wurde und im Rahmen der Arbeiten zu diesem Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum von allen eingebundenen Fachpersonen begrüsst wurde, kommt dem Reglement eine besondere Bedeutung zu, und die Erstellung wird als gesonderte Empfehlung hervorgehoben.

6.2 Umsetzung aller vorgeschlagenen Massnahmen prüfen

Es gibt verschiedene Massnahmen, die sich eignen, um das Sicherheitsniveau der öffentlichen Räume zu halten und bei Bedarf noch zu verbessern. Dabei ist

es nicht zwingend, alle im Erarbeitungsprozess zu diesem Bericht aufgezeigten Massnahmen auch umgehend umzusetzen. Vielmehr stellt die Übersicht in Anhang 7.2 das Ergebnis einer Auslegeordnung dar und bildet damit in erster Linie einen „Ideen-Pool“. Dieser ist nicht als abschliessend zu sehen, sondern lässt sich bei Bedarf jederzeit erweitern oder anpassen.

Um zu prüfen, welche Massnahmen wirklich umgesetzt werden sollten, wie dies möglich sein könnte, wer dafür zuständig wäre und was die Konsequenzen wären, sollte eine differenzierte Beurteilung der Massnahmen stattfinden. Diese könnte in Form einer pragmatischen Kosten-Nutzen-Analyse stattfinden, wie sie verschiedene Städte heute schon anwenden. Dabei ist Folgendes hervorzuheben: Nicht alle Massnahmen führen zwangsläufig zu zusätzlichen Kosten. Vielfach wird es möglich sein, diese im Rahmen der ordentlichen Abläufe innerhalb der zuständigen Organisationen umzusetzen.

Als geeignetes Gefäss, das sich mit der Beurteilung der Massnahmen befassen könnte, wird die „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ empfohlen.

6.3 Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum mit der Bevölkerung diskutieren

Die primäre Nutzungsgruppe der öffentlichen Räume in Kreuzlingen ist die Kreuzlinger Bevölkerung. Bisher gab es keine Anzeichen dafür, dass die Bevölkerung die öffentlichen Räume als unsicher wahrnimmt oder diese sogar meidet.

Trotzdem erscheint es zweckmässig, der Bevölkerung den Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum zu präsentieren und es mit ihr zu diskutieren. Dies aus folgenden Gründen:

- Direkte Rückmeldungen der Bevölkerung zum Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum sind möglich.
- Bewohnerinnen und Bewohner von Kreuzlingen können bei Bedarf weitere Räume nennen, in denen Unsicherheiten bestehen und die bislang nicht erfasst wurden.
- Die Bevölkerung kann Vorschläge für weitere, aus ihrer Sicht geeignete Massnahmen machen.

- Das Bewusstsein der Bevölkerung für Sicherheitsaspekte im öffentlichen Raum wird gestärkt, sie wird für das richtige Verhalten in diesen Räumen sensibilisiert.
- Die Bevölkerung könnte darüber informiert werden, dass die Stadt ein Reglement für die Nutzung öffentlicher Räume plant und was die zentralen Inhalte sind.

Insgesamt könnte eine öffentliche Veranstaltung, die sich mit der Sicherheit öffentlicher Räume im Allgemeinen und dem Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum im Besonderen befasst, dazu beitragen, dass die Bevölkerung das Konzept und später auch die umgesetzten Massnahmen mitträgt. Das Bewusstsein für die Bedeutung sicherer öffentlicher Räume wird damit gestärkt.

7 Anhänge

7.1 Projektorganisation

Projektleitung

- Kurt Affolter, Leiter Ordnungsdienste
- Thomas Beringer, Stadtrat, Leiter Departement Dienste (seit 1. Juni 2015)
- David Blatter, Stadtrat, Leiter Departement Dienste (bis 31. Mai 2015)

Arbeitsgruppe

- Bastian Ehrmann, Mitarbeiter Thurgauer offene Jugendarbeit
- Andreas Gachnang, Regionenchef Nord Kantonspolizei Thurgau
- René Lang, Postenchef Kreuzlingen Kantonspolizei Thurgau
- Michael Maier, Geschäftsführer Citywatch
- Albert Schuler, Leiter Stadtpolizei Kreuzlingen
- Claudia Peyer, Leiterin Schulverwaltung Pädagogische Maturitätsschule
- Werner Stiefel, Leiter Werkhof
- Ruedi Wolfender, Abteilungsleiter Gesellschaft
- René Zweifel, Schulpräsident

Externe Begleitung

- Lilian Blaser, Ernst Basler + Partner
- Tillmann Schulze, Ernst Basler + Partner

7.2 Handlungsbedarf und mögliche Massnahmen

Die öffentlichen Räume Kreuzlingens sind grundsätzlich sicher. Die in Kapitel 4.3 geschilderte heutige Situation der Räume entspricht jedoch noch nicht dem Soll-Zustand dieser Räume, den die Leitsätze in Kapitel 4 beschreiben.

Leitsatz 1

Der Sicherheitsstandard in den öffentlichen Räumen bleibt hoch.

	Handlungsbedarf	Massnahmen
1/1	Delikte verändern sich. Es kommt zu neuen Deliktarten, Schwerpunkte verschieben sich.	Die Veränderung ist das Ergebnis gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen. Das Entstehen dieser Veränderungen ist durch die Stadt Kreuzlingen soweit nicht zu beeinflussen.
1/2	Meldungen über Delikte erreichen teilweise nicht schnell genug die zuständigen Organisationen, vor allem die Kantonspolizei.	Die Kommunikation bei Delikten bzw. sicherheitsrelevanten Ereignissen ist zu verbessern. Dies betrifft vor allem das Zusammenspiel der Akteure, die in der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ vertreten sind. Die Prozesse, wann welche Ereignisse bei wem zu melden sind, sind zu vereinheitlichen und bekannt zu machen.
1/3	Es besteht Unklarheit darüber, wer wann welche Ereignisse bei der Kantonspolizei melden soll.	Es gilt die Polizei lieber zu häufig als zu selten zu kontaktieren. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind darin geschult, zu entscheiden, welche Meldungen weiterzuverfolgen sind. Ist dies der Fall, ergreifen sie die erforderlichen Massnahmen. Dieser Grundsatz ist in geeigneter Form breit zu kommunizieren.
1/4	Es gibt in Kreuzlingen derzeit kein Reglement, das die Nutzung öffentlicher Räume regelt.	Es ist ein Reglement für die Nutzung öffentlicher Räume zu erstellen, das sich explizit auch mit sicherheitsrelevanten Fragestellungen befasst. Wichtiges Element ist es dabei festzulegen, welche Verstösse gegen das Reglement durch wen und mit welcher Konsequenz geahndet werden können.

Leitsatz 2

Der Zustand der öffentlichen Räume ist gut.

	Handlungsbedarf	Massnahmen
2/1	Die Beleuchtung öffentlicher Räume ist unter sicherheitsrelevanten Überlegungen nicht immer optimal.	Option 1: Die Beleuchtung der öffentlichen Räume ist aus Sicht der Sicherheit zu überprüfen und möglicher Handlungsbedarf ist aufzuzeigen. Dies z. B. gemeinsam mit der Bevölkerung in Form abendlicher Rundgänge: Die Bevölkerung schildert, wo sie sich aufgrund unzureichender Beleuchtung möglicherweise unsicher fühlt.

Option 2: Beim künftigen Tausch/Ersatz von Leuchtkörpern oder Leuchtmitteln sind mögliche Planungen nicht nur unter ökonomischen, ökologischen und ästhetischen Überlegungen vorzunehmen, sondern es sollen auch sicherheitsrelevante Aspekte in die Planungen mit einfließen. Dazu sind Fachpersonen mit dem erforderlichen Know-how beizuziehen.

Leitsatz 3

Die für Sicherheit verantwortlichen Akteure arbeiten gut zusammen.

	Handlungsbedarf	Massnahmen
3/1	Die Stadt Konstanz fehlt in der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“; die Kooperation mit Thurgauer Gemeinden ist nicht institutionalisiert.	Bei Bedarf sind Fachpersonen aus Konstanz oder der Gemeinden zu spezifischen Fragestellungen an Sitzungen der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ einzuladen.
3/2	Die Schulen sind bislang nicht optimal in das städtische Netzwerk sicherheitsrelevanter Akteure eingebunden.	Die Kooperation ist zu überprüfen und im Rahmen der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ ist zu klären, wie sich die Zusammenarbeit verbessern lässt. Das Bürgerfeld wäre eine Möglichkeit, um eine verbesserte Kooperation zu prüfen.
3/3	Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ ist nicht optimal, der Abstand zwischen den Sitzungen ist zu gross.	Es sind mehr als die derzeit zwei Sitzungen pro Jahr durchzuführen. Es ist deutlicher zu klären und zu kommunizieren, welche der in der Arbeitsgruppe vertretenen Organisationen für welche Aufgaben zuständig sind.

Leitsatz 4

Aktuelle und künftige Entwicklungen fliessen in die Sicherheitsplanungen ein.

	Handlungsbedarf	Massnahmen
4/1	Die Sicherheitskarte ist ein wertvolles Instrument, um die Sicherheitslage in den öffentlichen Räumen zu erfassen und zu analysieren. Sie wird aber zu wenig genutzt, es gibt zu wenige Einträge, als dass ein aktuelles Lagebild möglich wäre.	Personen, die mit der Sicherheitskarte arbeiten (sollen) sind zu informieren und zu sensibilisieren. Dazu gehört es, sie davon zu überzeugen, warum ihre Einträge wichtig sind und sie zudem so zu schulen, dass der Aufwand für mögliche Einträge für sie möglichst tief ist. Dies wiederum würde die Bereitschaft erhöhen, Einträge in der Sicherheitskarte vorzunehmen.
4/2	Bei der Stadtentwicklung hat das Thema Sicherheit bislang keine Rolle gespielt.	Ab jetzt das Thema Sicherheit in jedem Zyklus des Stadtentwicklungsprozesses aufgreifen und thematisieren. Als Argument dafür liesse sich aufführen, dass Sicherheit ein zentraler

Faktor für die Lebensqualität einer Stadt ist. Eine sichere Stadt ist attraktiv für Bevölkerung, Wirtschaft und Gäste.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, inwiefern ggf. eine Vertretung der Stadtentwicklung Mitglied der „Arbeitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ werden sollte – entweder ständig oder zumindest bei Bedarf.

Leitsatz 5

Sicherheitsrelevante Überlegungen sind Teil von Planung und Bewirtschaftung öffentlicher Räume.

	Handlungsbedarf	Massnahmen
5/1	Das Thema Sicherheit ist bei Planung und Bewirtschaftung öffentlicher Räume ausser bei den Schulen nicht auf dem „Radar“.	Sicherheitsrelevante Überlegungen (städtebauliche Kriminalprävention) sind künftig als fester Bestandteil bei der Planung und Bewirtschaftung öffentlicher Räume zu integrieren. Damit dies möglich ist, sind Fachpersonen hinzuzuziehen, da in der städtischen Verwaltung diese Expertise nicht vorhanden ist. Die Kantonspolizei verfügt über solche Expertisen und wäre bei einem Begehren der Stadt bereit, dieses Know-how zur Verfügung zu stellen. Allerdings sind die personellen Kapazitäten der Kantonspolizei für diese Aufgabe beschränkt, sodass weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu prüfen wären, wenn dafür ein Bedarf vorhanden ist.

Leitsatz 6

Zur Verfügung stehende Mittel werden effizient eingesetzt.

	Handlungsbedarf	Massnahmen
6/1	Es ist nicht auszuschliessen, dass aktuell auf dem Stadtgebiet eine zu hohe Präsenz Uniformierter herrscht (öffentliche und private Sicherheitskräfte). Es wurde nie geprüft, ob das aktuelle Sicherheitsniveau ggf. auch mit weniger Präsenz oder organisatorischen Anpassungen sicherzustellen wäre.	Es ist zu klären, wie sich die Effizienz des Einsatzes Uniformierter erhöhen liesse und ob ggf. eine Reduktion Uniformierter möglich ist.
6/2	Bislang fehlt eine umfassende, differenzierte und vor allem kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Sicherheit öffentlicher Räume.	Das Bericht über die Sicherheit im öffentlichen Raum ist „zu leben“: Die Situation der öffentlichen Räume ist regelmässig zu beurteilen, die Rollen der verschiedenen Akteure sind zu klären und zu kommunizieren, und möglicher Handlungsbedarf ist regelmässig zu überprüfen.

6/3	Es gibt kein regelmässiges Ein Controlling ist zu institutionalisieren, die Sitzungen der „Ar- Controlling der Ist-Situation beitsgruppe Sicherheit im öffentlichen Raum“ bieten sich dazu der öffentlichen Räume. an.
------------	--

Leitsatz 7

Die Bevölkerung schätzt die öffentlichen Räume und ist für die Sicherheitslage sensibilisiert. Sie lebt die Grundsätze der Kreuzlinger Charta und wird periodisch zur Sicherheit in den öffentlichen Räumen befragt.

Handlungsbedarf	Massnahmen
7/1	Die Bevölkerung nutzt die öffentlichen Räume mit einer starken Gleichgültigkeit. Zustand und Erhalt sind grossen Teilen weitgehend egal.

**Reglement über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung
der Stadt Kreuzlingen
(Sicherheitsreglement)**

23. August 2016

Dokumentinformationen

Reglement über die

öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kreuzlingen (Sicherheitsreglement)

vom 23. August 2016

Vom Gemeinderat genehmigt am 6. Oktober 2016

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am xxx

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Kompetenzdelegation (übergeordnetes Recht)	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Definition öffentlicher Raum / öffentlicher Grund	2
2	Zuständigkeit	2
	Art. 5 Kompetenzbereich	2
2.2	Delegation	2
	Art. 6 Kreis der Empfängerinnen und Empfänger	2
	Art. 7 Form	2
	Art. 8 Voraussetzungen	2
	Art. 9 Umfang	3
	Art. 10 Grundsätze bei der Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen	5
3	Öffentliche Ordnung	5
3.1	Grundsätze	5
	Art. 11 Rechte und Pflichten	5
	Art. 12 Allgemeine Ruhezeiten	6
	Art. 13 Ungebührliches Verhalten	6
3.2	Verhalten mit Auswirkungen auf Dritte	6
	Art. 14 Lärm	6
	Art. 15 Feuerwerk, Knallkörper, Himmelslaternen	7
	Art. 16 Feuerstellen	7
	Art. 17 Lichtquellen / Laser	7
	Art. 18 Drohnen / ferngesteuerte Flugobjekte	7
	Art. 19 Strassenkunst	8
	Art. 20 Bettelnde Personen	8
	Art. 21 Tierhaltung	8
4	Gebrauch öffentlicher Sachen	8

4.1	Gemeingebrauch	8
	Art. 22 Definition	8
	Art. 23 Benutzungsrichtlinien	9
	Art. 24 Öffentliche Spielplätze und -wiesen	9
4.2	Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung	9
	Art. 25 Definition	9
	Art. 26 Konkrete Anwendungsfälle des gesteigerten Gemeingebrauchs	9
	Art. 27 Konkrete Anwendungsfälle der Sondernutzung	10
	Art. 28 Bewilligungen / Konzessionen	10
	Art. 29 Gebührenpflicht	10
5	Videoüberwachung auf öffentlichem Grund	11
	Art. 30 Videoüberwachung	11
	Art. 31 Grundsätze / Aufsichtsstelle	11
	Art. 32 Bekanntgabe	11
	Art. 33 Aufbewahrung, Sichtung und Bearbeitung der Aufzeichnungen	11
	Art. 34 Löschen von Aufnahmen	12
6	Ersatzvornahme / Strafbestimmungen und Rechtsmittel	12
	Art. 35 Ersatzvornahmen	12
	Art. 36 Personenkontrollen	13
	Art. 37 Wegweisung	13
	Art. 38 Strafbestimmungen	13
	Art. 39 Vollzug	13
	Art. 40 Rechtsmittel	14
	Art. 41 Beschwerde	14
7	Schlussbestimmungen	14
	Art. 42 Übergangsbestimmungen	14
	Art. 43 Inkrafttreten	14
8	Beilage	14

Gestützt auf Art. 32 Ziffer 2 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 (inkl. Nachträge bis 19. März 2009), gestützt auf § 4 des Polizeigesetzes vom 9. November 2011¹ sowie § 42 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz² erlässt der Gemeinderat der Stadt Kreuzlingen folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Dieses Reglement schafft die Grundlagen zur Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Bereich der öffentlichen Sicherheit auf Gemeindeebene und dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
-------------------------	--

Art. 2 Kompetenzde- legation (überge- ordnetes Recht)	1 Gestützt auf die Bestimmungen des übergeordneten Rechts, hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss vom 8. August 2011 (Nr. 590) entschieden, Überwachungs- und Kontrollaufgaben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bereich des Verkehrs, der Hundehaltung und der Abfallbewirtschaftung an die Stadt Kreuzlingen zu delegieren.
--	---

	2 Vorbehalten bleiben die Änderung des Regierungsratsbeschlusses sowie Änderungen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
--	--

Art. 3 Geltungsbereich	Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das Gebiet der Stadt Kreuzlingen.
-----------------------------------	---

¹ RB 551.1

² RB 551.11

Art. 4 Definition öffentlicher Raum / öffentlicher Grund	Als öffentlicher Raum gelten alle öffentlich zugänglichen Orte, Gebäude, Anlagen, Strassen, Wege und Plätze der Stadt Kreuzlingen samt dem darüber liegenden Luftraum und dem Erdreich. Als öffentlicher Grund gelten alle Parzellen, welche sich im Eigentum der Stadt Kreuzlingen befinden.
---	---

2 Zuständigkeit

Art. 5 Kompetenz- bereich	Der Stadtrat ist für die Umsetzung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuständig, soweit diese in den Kompetenzbereich der Stadt Kreuzlingen fallen.
--	---

2.2 Delegation

Art. 6 Kreis der Empfängerinnen und Empfänger	Der Stadtrat kann städtischen Angestellten sowie privaten Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten, bestimmte Aufgaben zuweisen.
--	--

Art. 7 Form	Die Delegation an städtische Angestellte erfolgt mittels der Stellenbeschreibung sowie interner Weisungen. Die Delegation an private Unternehmen hat durch eine schriftliche Leistungsvereinbarung zu erfolgen.
------------------------	---

Art. 8 Voraussetzungen	1 Private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen anbieten wollen, müssen im Handelsregister eingetragen sein, ihren Sitz in der Schweiz haben und über eine Bewilligung des Kantons für die Ausübung von privaten polizeilichen Tätigkeiten im Kanton Thurgau verfügen. Sie haben zudem mindestens einmal jährlich nachzuweisen, dass die von ihnen beschäftigten Personen über die notwendigen Fachausbildungen sowie einen einwandfreien
-----------------------------------	---

Leumund³ verfügen. Zu diesem Zweck ist von jeder beschäftigten Person jährlich ein aktueller Auszug aus dem Strafregister vorzulegen.

2 In jedem Fall sind die Personen mittels einer „Inpflichtnahme“ über die Bedeutung ihrer Funktion sowie über ihre Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen.⁴ Diese Personen haben über Tatsachen und Informationen, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangen, striktes Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.

3 Die Mitarbeitenden der privaten Unternehmungen dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit (mit Ausnahme eines Pfeffersprays zur Selbstverteidigung) keine Waffen mit sich führen.

**Art. 9
Umfang**

- 1 Folgende Aufgaben können an private Unternehmen delegiert werden:
- a. Überwachung und Durchsetzung des Strassenverkehrsgesetzes⁵
 - Überwachung des ruhenden Verkehrs;
 - Bestrafung von Übertretungen im ruhenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 741.03) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031; Ziffern 200 bis 259)
 - Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den durch die Stadt definierten Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen, nicht aber auf Kantons- und nicht definierten Gemeindestrassen;
-

³ § 43 Abs. 1 RRV zum Polizeigesetz (RB 551.11)

⁴ § 43 Abs. 2 RRV zum Polizeigesetz (RB 551.11)

⁵ Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)

-
- Bestrafung von Übertretungen im fahrenden Verkehr im Ordnungsbussenverfahren, wobei sich die Bestrafung ausschliesslich auf die Einhaltung von Fahrverbots- und Fahrordnungsbestimmungen gemäss den OBV-Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621 sowie den Ziffern 902 und 906 beschränkt.
 - Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) vorliegt;
-

- b. Überwachung und Durchsetzung des Hundegesetzes⁶
- Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Ordnungsbussenverfahren;
-

- c. Überwachung und Durchsetzung des Abfallgesetzes⁷
- Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Ordnungsbussenverfahren ohne Sachverhalte im fahrenden Verkehr;
-

- d. Generelle Aufgaben
- Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Stadt definierten Wegen und Plätzen;
 - Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen (bei Weigerung oder Verzeigung Beizug der Kantonspolizei).
-

⁶ Gesetz über das Halten von Hunden (RB 641.2)

⁷ Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.04)

2 Diese Tätigkeiten sind auf die in der Beilage 1 bezeichneten Gebiete beschränkt.

3 Diese Gebiete können vom Stadtrat jederzeit geändert werden. Der Gemeinderat ist über diese Änderungen in Kenntnis zu setzen.

**Art. 10
Grundsätze bei
der Vergabe von
Aufträgen an
private
Unternehmen**

Die Vergaben von Aufträgen an private Unternehmen, welche Sicherheitsdienstleistungen erbringen, dürfen maximal für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und haben den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zu entsprechen.⁸ Dabei soll das Einladungsverfahren (mit mindestens drei eingeladenen Bewerbern) zur Anwendung gelangen, selbst wenn der entsprechende Schwellenwert der Vergabesumme nicht erreicht wird.

3 Öffentliche Ordnung

3.1 Grundsätze

**Art. 11
Rechte und
Pflichten**

1 Im Rahmen der geltenden Gesetze sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements darf sich jede Person im öffentlichen Raum frei aufhalten und bewegen, sowie den öffentlichen Raum nutzen.

2 Wer sich im öffentlichen Raum aufhält, hat sich rücksichtsvoll zu verhalten. Der Allgemeinheit zugängliche Räume, Anlagen und Gegenstände sind schonend zu nutzen und stets sauber zu halten.

3 Emissionen aller Art, welche vom öffentlichen oder privaten Raum ausgehen und Dritten Schaden zufügen, haben zu unterbleiben.

⁸ Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (RB 720.2)

Art. 12 Allgemeine Ruhezeiten	<p>1 Als allgemeine Ruhezeiten im Interesse der Bevölkerung für Ruhe und Erholung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Öffentliche Ruhetage;⁹ – Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr; – Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
	<p>2 Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 hiervor ist lärmiges Verhalten generell verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch Lärm nicht gestört werden.</p>
	<p>3 Als lärmiges Verhalten gelten insbesondere der Betrieb von lauten Motoren, Maschinen und Geräten (z. B. Rasenmäher, Heckenschere, Hochdruckreiniger, Laubbläser). Für diese Tätigkeiten gilt die Nachtruhe bereits ab 20.00 Uhr.</p>
	<p>4 In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>5 Des Weiteren sind die Richtlinien für Gartenwirtschaften in der Cityzone und in der Erholungs- und Freizeitzone sowie die Richtlinie für Freinächte und Verlängerungen massgebend.</p>
Art. 13 Ungebührliches Verhalten	<p>Es ist verboten, durch ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärger zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.¹⁰</p>

3.2 Verhalten mit Auswirkungen auf Dritte

Art. 14 Lärm	<p>Während der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 12 hiervor ist lärmiges Verhalten generell verboten.</p>
-------------------------	--

⁹ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (RB 822.9)

¹⁰ § 33 Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafrecht (RB 311.1)

		Verboten sind laute Aktivitäten oder Veranstaltungen im öffentlichen oder privaten Raum.
Art. 15 Feuerwerk, Knallkörper, Himmelslaternen	1	Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist nur am 1. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.
	2	Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Gegenstände gefährdet werden. In der Nähe von Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
	3	Das Starten von Himmelslaternen im öffentlichen Raum oder das Überfliegen des öffentlichen Raumes durch solche Flugobjekte ist verboten.
Art. 16 Feuerstellen	1	Im öffentlichen Raum, namentlich in Parkanlagen sowie im Uferbereich von Gewässern, darf nur an den von der Stadt Kreuzlingen eingerichteten und bezeichneten Stellen oder in selbst mitgebrachten Grillbehältern (Grill oder Einweggrillschalen) Feuer entfacht werden. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.
	2	Wer im Freien Grillbehälter nutzt oder Feuer entfacht, ist zu Rücksicht auf Umwelt (Rasenfläche) und Nachbarschaft (Rauchemissionen) verpflichtet. Allgemeine Feuerverbote (z.B. bei Waldbrandgefahr) sind stets zu beachten.
Art. 17 Lichtquellen / Laser		Das Blenden oder Beeinträchtigen von Menschen, Tieren sowie Fahr- oder Flugzeugen mit Laserpointern oder ähnlichen Geräten ist verboten.
Art. 18 Drohnen / fern- gesteuerte Flugobjekte	1	Der Betrieb von Drohnen oder anderen ferngesteuerten Flugobjekten mit einem Gewicht von mehr als 0.5 kg im öffentlichen Raum bedarf einer Bewilligung.

2 Wer ein ferngesteuertes Flugobjekt betreibt, ist für das technisch einwandfreie Funktionieren sowie für einen gefahrlosen Betrieb desselben verantwortlich.

3 Für audiovisuelle Aufnahmen mit ferngesteuerten Flugobjekten gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für Aufnahmen mit anderen Geräten (z.B. Handys). Dabei sind die entsprechenden Straf- und Datenschutzbestimmungen einzuhalten und der Schutz der Persönlichkeit ist zu beachten.

**Art. 19
Strassenkunst**

1 Das Abspielen von Tonwiedergabegeräten sowie das Singen, Musizieren, Schaustellen oder Malen auf öffentlichem Grund ist während der maximalen Dauer von einer Stunde pro Tag erlaubt. Es besteht eine Meldepflicht an die Stadtkanzlei.

2 Wer diese Tätigkeiten länger als eine Stunde pro Tag ausüben will, bedarf einer Bewilligung der Stadtkanzlei.

**Art. 20
Bettelnde
Personen**

Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.

**Art. 21
Tierhaltung**

Bei der Haltung von Tieren sind die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes einzuhalten. Weiter ist auf die Nachbarschaft sowie die Umwelt angemessen Rücksicht zu nehmen.

4 Gebrauch öffentlicher Sachen

4.1 Gemeingebrauch

**Art. 22
Definition**

Gemeingebrauch liegt vor, wenn der öffentliche Raum sowie der öffentliche Grund ihrem Zweck entsprechend sowie gemeinverträglich genutzt werden.

Art. 23 Benutzungs- richtlinien	Der Stadtrat kann für bestimmte öffentliche Räume Benutzungsordnungen erlassen.
--	---

Art. 24 Öffentliche Spiel- plätze und - wiesen	Die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen und -wiesen ist ohne besondere Benutzungsordnung von 08.00 Uhr bis 21.30 Uhr erlaubt.
---	---

4.2 **Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung**

Art. 25 Definition	1 Gesteigerter Gemeingebrauch ist der Gebrauch des öffentlichen Grundes, der eine Mitbenutzung durch andere vorübergehend erheblich einschränkt, erschwert oder ausschliesst. Insbesondere der Gebrauch des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken gilt als gesteigerter Gemeingebrauch.
-------------------------------	--

	2 Sondernutzung ist der Gebrauch einer öffentlichen Sache, der den Gebrauch durch andere dauernd oder über einen längeren Zeitraum ausschliesst.
--	--

Art. 26 Konkrete Anwendungsfälle des gesteigerten Gemein- gebrauchs	Als Anwendungsfälle des gesteigerten Gemeingebrauchs gelten, soweit diese im öffentlichem Raum erfolgen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">– Veranstaltungen;– Helikopterlandungen und -starts. Davon ausgenommen sind Helikopterlandungen und -starts für Such- oder Rettungseinsätze (z.B. REGA, TCS oder Schweizer Armee);– Starts von Ballonfahrten;– Das Übernachten unter freiem Himmel, in Zelten, Wohnwagen oder dergleichen (ausser an dafür besonders vorgesehenen und gekennzeichneten Orten).
--	--

Art. 27 Konkrete Anwendungsfälle der Sonder- nutzung	Als Anwendungsfälle der Sondernutzung gelten, soweit diese auf öffentlichem Grund erfolgen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Einrichten von Baustelleninstallationen; – Anbringen von fest installierten Bauten oder Anlagen; – Das Setzen von Erdankern oder vergleichbaren festen Installationen.
Art. 28 Bewilligungen / Konzessionen	<p>1 Gesteigerter Gemeingebrauch bedarf einer Bewilligung.¹¹</p> <hr/> <p>2 Die Sondernutzung bedarf neben einer Baubewilligung einer Konzession.</p> <hr/> <p>3 Bewilligungen oder Konzessionen werden in der Regel für eine beschränkte Dauer erteilt und können mit Auflagen verbunden werden. Die Nichteinhaltung von Auflagen kann zum Entzug der Bewilligung oder der Konzession führen.</p> <hr/> <p>4 Liegen Gesuche von verschiedenen interessierten Personen für eine Bewilligung oder Konzession für die selben Grundstücke oder die selbe Nutzung vor, ist die Gleichbehandlung aller interessierter Personen zu gewährleisten, und es sind die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens zur Anwendung zu bringen.</p>
Art. 29 Gebührenpflicht	<p>1 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung sind gebührenpflichtig. Der Stadtrat legt Art und Höhe der Erhebung von Gebühren fest.¹²</p> <hr/> <p>2 Gebühren werden im Einzelfall zusammen mit der Bewilligungs- oder Konzessionsverfügung festgelegt. Zudem kann mit der Bewilligungsverfügung eine</p>

¹¹ § 34 Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.1)

¹² Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

Sicherheitsleistung für allfällige
Abfallentsorgungskosten auferlegt werden.

- 3 Für nicht kommerzielle, öffentliche Veranstaltungen kann auf das Erheben von Gebühren ausnahmsweise verzichtet werden.
-

5 Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

**Art. 30
Videoüberwachung** 1 Der Stadtrat kann zum Schutz von Personen und Sachen mittels Videoüberwachungsanlagen den öffentlichen Raum überwachen lassen.

- 2 Der Stadtrat legt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes¹³ und des Kantons Thurgau¹⁴ für jede Überwachung den Zweck, die Anzahl, die Standorte und die Einsatzdauer der Videokameras sowie das überwachte Gebiet mittels einer Allgemeinverfügung fest.
-

**Art. 31
Grundsätze /
Aufsichtsstelle** Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin der Stadt Kreuzlingen sind die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz der Stadt Kreuzlingen.

**Art. 32
Bekanntgabe** Die Überwachung ist dem Publikum am betreffenden Standort in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die Stadt Kreuzlingen führt eine öffentlich zugängliche Liste der Standorte und Fahrzeuge mit Videoüberwachungsanlagen.

**Art. 33
Aufbewahrung,
Sichtung und** 1 Aufzeichnungen sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren.

¹³ Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1)

¹⁴ Gesetz über den Datenschutz (RB 170.7)

Bearbeitung der Aufzeichnungen

2 Es ist mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind.

3 Das Sichten oder Bearbeiten von Aufzeichnungen darf nur in Absprache mit der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Zur Sichtung legitimiert sind lediglich das zuständige Mitglied des Stadtrats oder die zuständige Abteilungsleitung. Sämtliche Handlungen bei einer Sichtung oder Bearbeitung der Aufzeichnungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist umgehend der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 34
Löschen von Aufnahmen**

Die Aufzeichnungen sind innert einer Frist von maximal 100 Tagen automatisch zu löschen oder zusammen mit einer Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

6 Ersatzvornahme / Strafbestimmungen und Rechtsmittel

**Art. 35
Ersatzvornahmen**

Zustände, welche diesem Reglement oder übergeordnetem Recht widersprechen, können auf Kosten des Verursachers oder Störers beseitigt werden. Den Fehlbaren ist vor der Ersatzvornahme die Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die unmittelbare Ersatzvornahme durch die zuständigen Vollzugsorgane zulässig.

Art. 36 Personen- kontrollen	1 Personen, die im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder übergeordnetem Recht angetroffen werden, können von den Vollzugsorganen zur Angabe der Personalien aufgefordert werden. Die Vollzugsorgane haben sich vorgängig stets gehörig auszuweisen.
	2 Unmittelbarer Zwang darf nur durch die Polizei ausgeübt werden.
Art. 37 Wegweisung	1 Die Vollzugsorgane können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie ernsthaft oder unmittelbar gefährdet sind; b. sie den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern; c. sie Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlichen Raumes hindern; d. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Substanzen stehen sowie öffentliches Ärgernis erregen.
	2 Unmittelbarer Zwang darf nur durch die Polizei ausgeübt werden.
Art. 38 Strafbestim- mungen	1 Widerhandlungen werden mit Ordnungsbusse bis maximal CHF 300.- bestraft. Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung sowie die Gehilfenschaft. <p>2 Ordnungsbussen sind innert einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, erfolgt nach Ablauf der Mahnfristen eine Überweisung an die zuständige Staatsanwaltschaft.</p>
Art. 39 Vollzug	Der Stadtrat bestimmt die zuständigen Verwaltungsabteilungen zum Vollzug dieses Reglements.

**Art. 40
Rechtsmittel** 1 Gegen Verfügungen oder Entscheide einer unteren Verwaltungsbehörde kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs an den Stadtrat geführt werden.

2 Im Übrigen richten sich Rechtsmittel gegen Beschlüsse sowie Verfügungen des Stadtrats nach der übergeordneten Gesetzgebung.

**Art. 41
Beschwerde** Betroffene, welche mit Handlungen oder Verhaltensweisen der Vollzugsorgane nicht einverstanden sind, können jederzeit schriftlich eine Beschwerde beim Stadtrat einreichen.

7 Schlussbestimmungen

**Art. 42
Übergangs-
bestimmungen** Dieses Reglement gilt für alle Verfahren nach dessen Inkrafttreten.

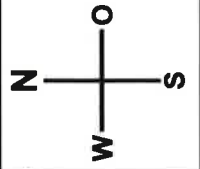
**Art. 43
Inkrafttreten** Der Stadtrat setzt dieses Reglement in Kraft.

8 Beilage

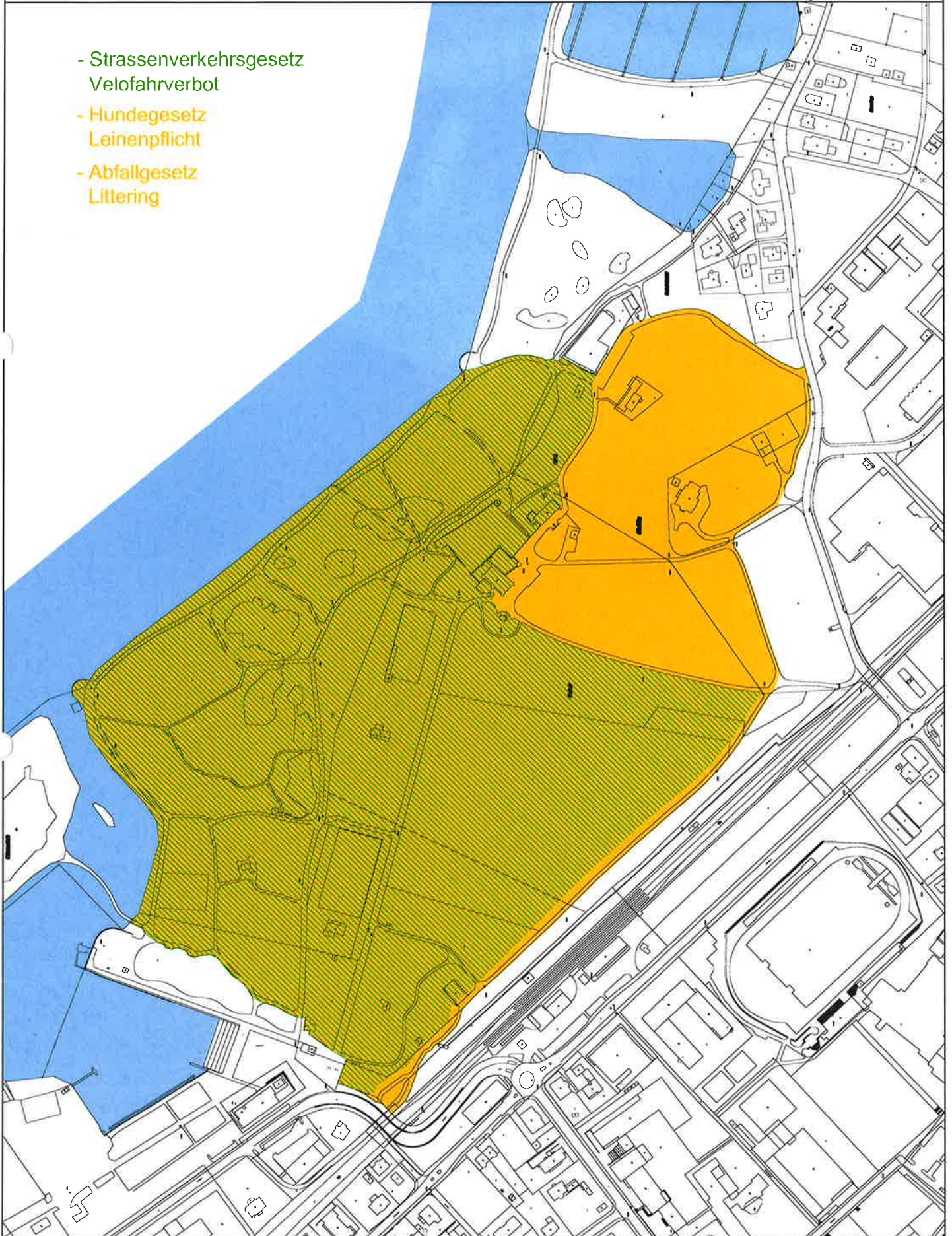
1 Gebiete

Übersicht Tätigkeitsgebiet privater Sicherheitsdienst

10.05.2016



- Strassenverkehrsgesetz
Velofahrverbot
- Hundegesetz
Leinenpflicht
- Abfallgesetz
Littering



Ihr Kontakt Kurt Affolter
Telefon direkt 071 / 677 63 70 **E-Mail** kurt.affolter@kreuzlingen.ch

Inpflichtnahme – Vereinbarung

Hiermit bestätigt **Hans Muster** whft. , , die Inpflichtnahme durch die Stadt Kreuzlingen, vertreten durch Stadtpräsident Andreas Netzle und Stadtschreiber Thomas Niederberger.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich:

- die ihm übertragene Stellung der Stadt Kreuzlingen (polizeiliche Aufgaben)
- die ihm obliegenden Pflichten gemäss Regierungsratbeschluss Nr. 590 vom 8. August 2011
- die gesetzlichen Bestimmungen nach Inhalt der ihm erteilten besonderen Weisungen

nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

In allen Amtshandlungen verfolgt er die Förderung der ihm anvertrauten Interessen und wird weder Bargeld noch Gaben annehmen. Er gelobt seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Kreuzlingen jederzeit nachzukommen.

Stadt Kreuzlingen
Der Stadtpräsident

Der Inpflichtgenommene

Der Stadtschreiber

Hans Muster

Adresse Marktstrasse 4a
CH-8280 Kreuzlingen
Telefon 071 / 677 63 70
Fax 071 / 677 61 34
E-Mail ordnungsdienst@kreuzlingen.ch
Internet www.kreuzlingen.ch

Reglement Videoüberwachung

- Art. 1 - Zweck** Die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Orten ist einzig zum Schutz von Personen und Sachen zulässig. Weitere Zwecke sind nicht erlaubt.
- Art. 2 - Erkennbarkeit** Die Videoüberwachung ist in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die entsprechenden Tafeln weisen mit Bild und Text auf die Überwachung hin. Sie sind örtlich möglichst so anzubringen, dass sie von Personen zur Kenntnis genommen werden können, bevor diese in den Überwachungsbereich gelangen.
- Art. 3 - Aufbewahrung** Soweit keine Strafanzeige erfolgt ist und die gespeicherte Personendaten der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden, müssen alle Daten spätestens nach 100 Tagen gelöscht werden.
- Art. 4 - Entscheid** Der Gemeinderat (Stadtrat) entscheidet über den jeweiligen Einsatz von technischen Geräten zur Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten.
- Art. 5 - Zuständige Person** Der Gemeinderat (Stadtrat) bestimmt die für die Videoüberwachung zuständige Person. Er kann weitere Personen bestimmen, welche berechtigt sind, in die Aufnahmen Einsicht zu nehmen.
- Art. 6 - Datensicherheit** Gespeicherte Personendaten sind durch die für die Videoüberwachung zuständige Person sicher aufzubewahren. Sie hat mit geeigneten technischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass die gespeicherten Personendaten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt sind. Jede Sichtung des Bildmaterials ist unter Angabe von Datum, Grund der Sichtung und der anwesenden Personen zu protokollieren.
- Art. 7 - Register, Kontrolle** Die Aufsichtsstelle Datenschutz der Gemeinde XY führt ein Register der Videoüberwachungsanlagen. Die für die Videoüberwachung zuständige Person teilt der Aufsichtsstelle Datenschutz jährlich mit, ob der angegebene Zweck der Überwachung noch erforderlich ist.
- Art. 8 - Übergeordnetes Recht** Im Übrigen gelten die übergeordneten kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz.
- Art. 9 - Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.